

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIENUTZUNG WI02 BAEYERHÖHE“

TEIL C-1: BEGRÜNDUNG

zur Satzung des Bebauungsplans i.d.F. vom 18. August 2023 mit redaktionellen Änderungen vom 05.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass, Städtebauliches Erfordernis	3
2	Ziele der Planung	5
3	Örtliche Gegebenheiten	6
3.1	Lage und Größe des räumlichen Geltungsbereiches	6
3.2	Geländetopografie	7
3.3	Bestandsbeschreibung des Plangebietes	7
3.4	Nutzungsbeschränkungen	12
4	Übergeordnete planerische Vorgaben	14
4.1	Landes- und Regionalplanung	14
4.2	Flächennutzungsplan	16
4.3	Klimaschutz	17
4.4	Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Sora	17
5	Städtebauliche Konzeption	17
6	Grünordnerische Konzeption	19
7	Erschließungskonzeption	20
7.1	Verkehrliche Erschließung	20
7.2	Ver- und Entsorgung	21
8	Begründung der planerischen Festsetzungen	21
8.1	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	21
8.2	Art der baulichen Nutzung	22
8.3	Maß der baulichen Nutzung	23
8.4	überbaubare Grundstücksfläche / Zulässigkeit von Nebenanlagen	28
8.5	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen / mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	33
8.6	Fläche für die Wasserversorgung / Leitungsbestand	34
8.7	Grünflächen / Flächen für die Landwirtschaft / von Bebauung freizuhaltende Fläche	34
8.8	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Erhaltung von Einzelbäumen	35
8.9	Gestalterische Festsetzungen	37
9	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	39
10	Hinweise	39

11	Flächenbilanz	40
12	Wesentliche Auswirkungen der Planung	41
12.1	Prüfung der UVP-Pflicht	41
12.2	Auswirkungen auf die Umwelt	41
12.3	Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung	41
12.4	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft	42
12.5	Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes	42
12.6	Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung und den Verkehr	42
12.7	Auswirkungen durch Eisschlag	43
12.8	Auswirkungen auf private Belange	43
13	Quellenverzeichnis	45

Anlage 1:

Beiplan „Abgrenzungsbegründung des Sondergebietes „Windenergienutzung“ und der Baufelder“

1 Planungsanlass, Städtebauliches Erfordernis

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die in diesen Bestimmungen vorausgesetzte Leitfunktion der Bauleitplanung verlangt, dass die jeweiligen Planinhalte objektiv geeignet sein müssen, dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen und klimatischen Herausforderungen dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse zur Versorgungssicherheit und der Minimierung der Treibhausgasemissionen zur Begrenzung des menschengemachten Klimawandels. Die Staatsregierung des Freistaates Sachsen hat am 3. März 2009 konkrete Ziele für die künftige sächsische Klimaschutzpolitik beschlossen:

- Reduktion der jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen des Nicht-Emissionshandelssektors bis zum Jahr 2020 gegenüber 2006 um mindestens 6,5 Mio. Tonnen
- Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Sachsen bis 2020 auf mindestens 24 %

Der bereits ursprünglich durch die Regionalplanung vorgesehene Standort soll daher genutzt werden, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen zu decken. Die Standort-eignung ergibt sich aus der windenergieertragreichen Kuppenlage außerhalb von Schutzgebieten, außerdem handelt es sich um eine der wenigen Flächen im Gemeindegebiet, bei denen 1000 m Siedlungsabstand zu den im Zusammenhang bebauten Ortslagen gewährleistet ist.

Die Nutzung regenerativer Energien ist zwingend erforderlich, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen sicherzustellen und entspricht dem Solidargedanken. Der Bedarf entsteht durch Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten und Vergrößerung von Gewerbestandorten mit ggf. sehr hohem Energiebedarf in der Nähe der Bundesautobahn A4.

Trotz der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen sieht die Gemeinde Klipphausen folgende Erfordernisse für die Aufstellung eines Bebauungsplans:

- Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung des Sondergebietes für Windenergienutzung aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans will die Gemeinde Klipphausen die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flurstücke räumlich konkretisieren und eindeutig festlegen, um Planungssicherheit herzustellen.

- Festsetzungen baulicher Höhen und gestalterische Festsetzungen

Zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen und negativer Auswirkung durch optische Irritationen (Wahrnehmung der Anlagen im Sichtfeld) soll die Höhe und eine gleichartige äußere Gestaltung der Anlagen im Bebauungsplan verbindlich geregelt werden. Außerdem haben Anlagenhöhen bzw. der rotorfreie Raum über dem Erdboden Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange.

- Sicherung der Erschließung

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um eine Rechtsgrundlage für die gesicherte Erschließung der Anlagenstandorte zu schaffen. Für eine effektive Ausnutzung des Vorrang- und Eignungsgebietes ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie des Bodenschutzes die Erschließung der Anlagenstandorte auf der B-Plan-Ebene zu klären.

- Berücksichtigung von Umweltbelangen

Neben den bereits oben genannten artenschutzrechtlichen Belangen, die bei der Festsetzung der Anlagenstandorte eine Rolle spielen, sieht die Gemeinde Klipphausen bereits auf der Ebene des Bebauungsplans das Erfordernis, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bilanzieren, den Ausgleich in einem abgestimmten Gesamtkonzept zu regeln und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Nur über den Bebauungsplan kann deren räumlicher Bezug zum Eingriffsvorhaben sichergestellt werden, da bei Einzelbauvorhaben auch die Kompensationsverordnung des Freistaates Sachsen (Naturschutz-Ausgleichsverordnung) herangezogen und eine Ausgleichszahlung an den Landkreis geleistet werden kann, sofern dem Vorhabenträger keine Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.

- Prüfung und Abwägung örtlicher Belange

Die Prüfung und Abwägung kleinmaßstäblicher, örtlicher Belange kann nur im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

- Sicherung einer effektiven Standortausnutzung

Unter Berücksichtigung der oben genannten Erfordernisse und der Windgeschwindigkeit, der Windrichtung, des Bewuchses sowie der Topographie kann durch den Bebauungsplan eine Anlagenkonfiguration festgesetzt werden, die gewährleistet, dass aus der Fläche der maximale Energieertrag erzielt werden kann. Der Bebauungsplan bündelt und harmonisiert damit die Interessen der Investoren oder Grundstückseigentümer und die Interessen der Gemeinde. So wird vermieden, dass die Reihenfolge der Genehmigungsanträge oder das Verhandlungsgeschick von Investoren der optimalen Nutzung der Flächen entgegenstehen.

Das städtebauliche Erfordernis begründet sich aus der Lage des Standortes an der höchsten Erhebung im Landkreis Meißen mit dem Aussichtspunkt Baeyerhöhe mit denkmalgeschützter Triangulationssäule, Aussichtspunkt und Sichtbeziehungen zu Schloss und Patronatskirche Taubenheim sowie Kirchen der Ortschaften Sora, Naustadt, Röhrsdorf, Burkhardswalde, und Weistropp sowie zu Schlössern in Taubenheim und Limbach etc. Damit sind im weiteren, visuell zeitgleich erfassbaren Umgebungsschutzbereich besondere lokale Anforderungen gegeben, die das Planungsziel aus Sicht der Gemeinde Klipphausen rechtfertigen. Neben den Aspekten des Landschaftsbildes, das für die Erholungsfunktion (auch wegen des unmittelbar an den Standort angrenzenden überregionalen Radweg) von besonderer Bedeutung ist, wurde auch aus denkmalschutzfachlicher Sicht im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan appelliert, die zu errichtenden Anlagen auf ein Mindestmaß in Anzahl und Höhenausdehnung zu beschränken. Die o.g. Kirchen und Schlösser sind Gebäude, die traditionell einzeln in der Landschaft wirken und ihre Bedeutung nicht zuletzt daraus beziehen, dass sie in ihrer baulichen Wirkung das Umfeld überragen und dominieren.

Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBG) soll der Stromerzeugung aus Windkraft ein noch höherer Stellenwert eingeräumt werden. Anstelle des bisherigen regionalen Mindestenergiebetrags sind nunmehr Flächenbeitragswerte je Bundesland gesetzlich vorgegeben, die bis zum 31.12.2027 (Zwischenziel) bzw. 31.12.2032 erreicht werden müssen, um die planerische Steuerung zur räumlichen Konzentration beibehalten zu können. Hinsichtlich der Anrechnungsmodalitäten der neuen „Windenergiegebiete“ beinhaltet das WindBG ebenfalls konkrete Vorgaben, die teilweise bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans mit beachtet werden.

2 Ziele der Planung

Ohne Aufstellung des Bebauungsplans wäre am Standort Baeyerhöhe die Errichtung von Windenergieanlagen ohne Begrenzung der Anzahl, der Höhe und der Gestaltung (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Konstruktionsart, Farbgebung, Nachtkennzeichnung) der Anlagen zulässig.

Unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange wie insbesondere Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarschutz sowie der potentiellen Windanlagenbetreiberinteressen besteht das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ darin, die Errichtung von Windenergieanlagen am Standort Baeyerhöhe sachgerecht zu optimieren und städtebaulich zu ordnen.

Im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit beabsichtigt die Gemeinde Klipphausen, verbindliche Festsetzungen zu formulieren.

Die Gemeinde Klipphausen verfolgt damit insbesondere folgende Planungsziele:

- Optimale Standortausnutzung hinsichtlich der potenziell möglichen Windenergieerträge zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Freistaates Sachsen mittels Regelung der Anzahl und Lage der Anlagenstandorte
- Regelung der Anlagenhöhen, damit ein möglichst großer Windertrag bei annähernd gleicher Höhe aller Anlagen erzielt wird, um nachteilige Landschaftsbildauswirkungen zu minimieren
- Schaffung einer städtebaulichen Ordnung zwischen Windenergienutzung und Landwirtschaft
- Begrenzung der Flächenversiegelung durch Zuwegungen und Nebenanlagen
- planungsrechtliche Sicherung der Erschließung
- Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte
- Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturraum sowie der Auswirkungen auf nahe gelegene Siedlungsbereiche durch gestalterische Festsetzungen
- Verortung und Festlegung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 21.01.2020 gefasst und am 02.02.2021 sachlich und räumlich ergänzt. Der Aufstellungsbeschluss vom 02.02.2021 wurde am 05.04.2022 mit Beschluss-Nummer 04-70/2022 durch den Gemeinderat bestätigt und der Übersichtsplan, in dem der Geltungsbereich dargestellt ist, beschlossen.

Zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 14 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre trat am 01. April 2021 in Kraft.

3 Örtliche Gegebenheiten

3.1 Lage und Größe des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ befindet sich im Süden des Gemeindegebietes der Gemeinde Klipphausen nördlich der Bundesautobahn BAB 4 im Bereich der Baeyerhöhe zwischen den Ortsteilen Lotzen, Lampersdorf, Seeligstadt und Schmiedewalde.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans orientiert sich so weit wie möglich an örtlichen Gegebenheiten bzw. an Flurstücksgrenzen, um einen eindeutigen Lagebezug der planerischen Festsetzungen in der Örtlichkeit sicherstellen zu können.

Das Plangebiet des Bebauungsplans besteht aus den Teilbereichen A und B, die zusammengenommen den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ bilden.

Der räumliche Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Teilbereich A: Flurstücke 38/4, 145, 147, 151, 152/c, 160, 160/a, 161/a, 162/a, 163, 166/a, 166/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/5, 171/a, 171/b, 171/d, 171/e, 171/f, 171/g, 171/h, 171/i, 172, 175, 189/a, 190, 193, 194, 195 und Teile von den Flurstücken 14/15, 21/11, 38/2, 38/3, 38/10, 39/19 Gemarkung Lampersdorf;

Flurstücke 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158 und Teile von den Flurstücken 120, 134, 141, 142, 159 Gemarkung Seeligstadt;

Flurstücke 86, 90, 264 und Teile der Flurstücke 73, 80 und 84 Gemarkung Schmiedewalde;

Teilbereich B: Flurstück 97/7 Gemarkung Schmiedewalde.

Der Teilbereich A wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Rad- und Wanderweg Baeyerhöhe
- im Westen durch den Alten Viehweg
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Gemarkung Lampersdorf
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen Gemarkung Lampersdorf

Der Teilbereich B wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Birkenhainer Straße (K 8038) und die südlich der Straße vorhandene Baumreihe (Kompensationsmaßnahme für Straßenbauvorhaben)
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Gemarkung Schmiedewalde
- im Süden durch die Autobahn BAB 4
- im Südosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Gemarkung Limbach (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen der Gemarkung Schmiedewalde

Die genaue Abgrenzung ist auf der Planzeichnung ersichtlich.

Der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 111 ha, davon entfallen auf den Teil-Geltungsbereich A ca. 99 ha und auf den Teil-Geltungsbereich B ca. 12 ha.

Die räumlichen Geltungsbereiche der im Bebauungsplan festgesetzten externen Maßnahmeflächen umfassen folgende Flurstücke:

Geltungsbereich 2: Flurstücke Teil von 21/7, Teil von 22/2 und 33/3 der Gemarkung Wildberg;

Geltungsbereich 3: Flurstück 119d der Gemarkung Constappel

Geltungsbereich 4: Flurstück Teil von 249 der Gemarkung Lotzen

Geltungsbereich 5: Flurstücke Teil von 26, Teil von 26a und Teil von 21/8 der Gemarkung Röhrsdorf

Die genaue Abgrenzung ist auf der Planzeichnung ersichtlich.

Die Geltungsbereiche der externen Maßnahmeflächen umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 4,1 ha, davon entfallen auf den Geltungsbereich 2 ca. 1,7 ha, auf den Geltungsbereich 3 ca. 1,6 ha, auf den Geltungsbereich 4 ca. 0,4 ha und auf den Geltungsbereich 5 ca. 0,4 ha.

3.2 Geländetopografie

Das Plangebiet erstreckt sich um die Baeyerhöhe, die mit 320,5 m ü. NHN höchste Erhebung des Landkreises Meißen. Die Kuppe ist durch eine Triangulationssäule markiert. Als Station Nr. 12 Baeyerhöhe war der Berg in den 1860er-Jahren eine Station 1. Ordnung der Königlich-Sächsischen Triangulation. Aus diesem Grund ist auf dem Gipfel eine Vermessungssäule errichtet worden. Benannt ist die Erhebung nach Johann Jacob Baeyer, dem Begründer der europäischen Gradmessung.

Der Teilbereich A des Geltungsbereiches fällt überwiegend nach Süden bzw. Südosten zur Kreisstraße K 8038 Schmiedewalde – Birkenhain bzw. zur Kleinen Triebisch hin bis auf etwa 285 m ü. NHN ab. Die Geländeneigung beträgt hier ca. 6 %. Darüber hinaus sind einzelne Bereiche des Teilbereichs A nach Westen und Nordwesten bzw. nach Osten und Nordosten exponiert. Die plateauartige Erhebung der Baeyerhöhe geht hier bereits innerhalb des Plangebietes in steilere Hanglagen über, die die oberen Hangbereiche der steilen Kerbtälcheneinschnitte mehrerer Zuflüsse zur Kleinen Triebisch bilden. Das Plangebiet unterschreitet im nördlichen Sektor aber nicht die Meereshöhe von 300 m ü. NHN.

Der Teilbereich B des Geltungsbereiches liegt zwischen Kreisstraße K 8038 und Autobahn im Übergang eines flach geneigten Geländeriegels zur südöstlich angrenzenden Senke im Quellbereich eines Zuflusses der kleinen Triebisch und mit ca. 280 m ü. NHN topografisch niedriger als der Teilbereich A. Der Geländeriegel bildet die Wasserscheide zwischen Kleiner Triebisch im Osten und Schmiedewalder Bach im Westen.

3.3 Bestandsbeschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist durch großräumige und kaum strukturierte Feldflächen mit überwiegend sehr großen Schlägen geprägt. Lediglich der Wanderweg Baeyerhöhe (blauer Strich) gliedert als Wiesenweg mit 5 wegbegleitenden Einzelbäumen den Teilbereich A. Landschaftsbildprägender Gehölzbestand ist im Plangebiet entlang des Alten Viehwegs vorhanden (Baumreihen und Feldgehölzgruppen), in geringem Umfang auch am Rad- und Wanderweg Baeyerhöhe. Im Süden des Plangebietes sind 3 Feldschläge etwas kleiner und streifenförmig angeordnet. Hier befindet sich auch ein im Jahr 2018 und wieder 2019 angelegter Blühstreifen. Die Kuppe der Baeyerhöhe ist um die historische Triangulationssäule als Aussichtspunkt gestaltet.



Blick von Nordosten (S 177 Abzweig Röhrsdorf) zur Baeyerhöhe, Entfernung ca. 3 km



Blick von Westen (Kreuzung Schäfereiberg / Alter Viehweg) zur Baeyerhöhe, Entfernung ca. 0,5 km



Blick von Süden (Birkenhainer Straße Abzweig Alter Viehweg) zur Baeyerhöhe, Entfernung ca. 1 km



Blick von Südwesten (Alter Viehweg) zur Baeyerhöhe, Entfernung ca. 0,5 km



Nordwestecke des Plangebietes (Kreuzungsbereich Rad- und Wanderweg Baeyerhöhe / Alter Viehweg)



Nördliche Plangebietsgrenze (Kemtzetälchen an der Grenze des LSG Triebischtäler)



Orientierungstafel am Aussichtspunkt Baeyerhöhe



Triangulationssäule Baeyerhöhe



Wanderweg zur Baeyerhöhe, Sitzgruppe vor sanierter Altdeponie „Blauer Bruch“, im Hintergrund Kemetzetalchen



Wanderweg Baeyerhöhe, von Kuppe Richtung Westen



Blick vom Aussichtspunkt nach Nordwesten



Blick vom Aussichtspunkt nach Südosten zum Sendemast Birkenhainer Höhe



Blick vom Aussichtspunkt nach Norden zum Funkturm Polenzer Linden, Entfernung ca. 5,5 km



Blick vom Aussichtspunkt nach Osten zur Kirche Röhrsdorf, Entfernung ca. 5 km



Blick vom Aussichtspunkt nach Nordosten zur Kirche Naustadt, Entfernung ca. 5 km



Blick vom Aussichtspunkt nach Nordwesten, im Hintergrund Windenergieanlage (WEA) Katzenberg, Entfernung ca. 7 km



Teilbereich B zwischen K 8038 Birkenhainer Straße und BAB 4



Blick von Norden (Alter Viehweg) Teilbereich B

Im Norden des Teilbereiches A befindet sich das Restloch des ehemaligen Kieselschiefer-Steinbruches Lampersdorf. Östlich des Aussichtspunktes, etwa im Bereich des Flurstückes 194 ist auf alten Karten ein Steinbruch verzeichnet. Aufgrund der bergbaulichen Situation ist in diesen Teilen mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen.

1966 - 1970 hat Wismut in beiden Teilbereichen mehrere Bohrungen niedergebracht. Die Bohrungen haben Teufen zwischen 7 m und 210 m. Ein Teil davon wurde nach vorliegenden Unterlagen wieder verfüllt.

Im Bogen erstreckt sich östlich des Plangebietes das Tal der kleinen Triebisch, der Abstand zwischen der Kuppe der Baeyerhöhe und dem Bachlauf beträgt relativ einheitlich ca. 1.300 m. Mehrere Seitentälchen, z.T. mit Feldgehölzen bestanden, entwässern temporär oder beständig das Plangebiet in Richtung des Tals der Kleinen Triebisch. Das Tal der kleinen Triebisch einschließlich dessen nördlich des Plangebietes gelegenen Seitentälchen (Kemtzetälchen) sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Triebischtäler“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Neufassung der Verordnung des LSG Triebischtäler vom 23.06.2020 (Sächs.GVBl. Nr. 21 vom 15.07.2020, S. 360). Der Abstand des Landschaftsschutzgebietes zum Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergie beträgt im Minimum 60 m.

Ca. 500 m westlich der Baeyerhöhe befindet sich der von einem Feldgehölz gesäumte Quellbereich des Schmiedewalder Baches, welcher nach Südwesten zur Großen Triebisch abfließt. In ca. 1.500 m Abstand südwestlich des Vorrang- und Eignungsgebietes liegen im Bereich des Tales der Großen Triebisch außerdem die Natura 2000-Gebiete

- SPA-Gebiet Linkselbische Bachtäler (EU-Nr.: DE 4645 - 451)
- FFH-Gebiet Triebischtäler (EU-Nr.: 4846-301).

Nordwestlich des Plangebietes befinden sich entlang des Weges Schäfereiberg fünf bestehende Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m, einer Nabenhöhe von 65 bzw. 67 m und einem Rotordurchmesser von 66 bzw. 70 m. In deren unmittelbarer Umgebung sowie entlang des Alten Viehweges wurden Feldgehölze, Hecken, kleine Grünlandflächen und eine Streuobstwiese angelegt.

Die Ortslagen Lotzen, Lampersdorf, Seeligstadt, Burkhardswalde, Taubenheim und Schmiedewalde stellen die nächstgelegenen Siedlungsbereiche dar. Das Plangebiet weist folgende Mindestabstände zu den einzelnen bebauten Bereichen auf:

Ortslage	Gebietseinstufung gemäß rechtswirksamen FNP	Abstand des nächstgelegenen Wohngebäudes zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches B-Plan
Burkhardswalde	Wohnbauflächen	990 m
Lotzen	Gemischte Bauflächen	915 m
Seeligstadt	Gemischte Bauflächen	995 m
Schmiedewalde	Gemischte Bauflächen	710 m
Taubenheim	Gemischte Bauflächen	1.410 m
Lampersdorf	Bestandsbebauung (u.a. Wohnen) im planungsrechtlichen Außenbereich i.S. § 35 BauGB	565 m

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird lediglich an seiner nördlichen Grenze vom Fernwanderweg Ostsee-Saaletalsperren, Abschnitt Niesky – Freiberg bzw. dem Fernradweg-Abschnitt Baeyerhöhe tangiert. Über die Kuppe der Baeyerhöhe führt der Triebischtäler-Rundweg (Wanderweg). Weitere Erschließungswege sind weder im Plangebiet noch direkt daran angrenzende vorhanden. Südlich des Plangebietes verläuft angrenzend an den Teilbereich B des Plangebietes außerdem die Autobahn A 4.

Das nächstgelegene Straßen- und Wegenetz setzt sich wie folgt zusammen:

Kategorie / Name	Lage	Abstand zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches B-Plan
Kreisstraßen		
K 8038 Birkenhainer Straße	zwischen Schmiedewalde und Abzweig Birkenhain	540 m
K 8032 Burkhardswalder Straße	in der Ortslage Seeligstadt	1.200 m
K 8032 Hauptstraße	in der Ortslage Taubenheim	1.950 m
Gemeindestraßen		
An der Kleinen Triebisch	zwischen Abzweig Birkenhain und Lotzen	515 m
Baeyerhöhe	zwischen Lampersdorf und Alter Viehweg	410 m
Zur Baeyerhöhe	Zwischen Burkhardswalde und Alter Viehweg	975 m
Zur Baeyerhöhe	in der Ortslage Burkhardswalde	1.600 m
Wirtschaftswege		
Schäfereiberg	zwischen Taubenheim und Schmiedewalde.	1.130 m
Alter Viehweg	zwischen Seeligstadt und Schäfereiberg	310 m
Alter Viehweg	zwischen Schäfereiberg und K 8038	0 m
Ohne Bezeichnung	Westlich Lampersdorf zum	
sonstiges		
Triebischtäler-Rundweg	über Kuppe Baeyerhöhe.	0 m

Am 24.03.2022 wurde durch das LRA Meißen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie im Geltungsbereich Teilbereich B mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen - eine Windkraftanlage des Typs Vestas EnVentus V150-5.6MW, mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Nennleistung von 5.600 kW mit der Bezeichnung WEA SW-BAE6 erteilt. Die Genehmigung wird derzeit noch vor dem OVG behandelt und ist somit noch nicht rechtskräftig.

Die Genehmigung erstreckt sich auf eine Windkraftanlage mit der Bezeichnung **WEA SW BAE6** vom Typ Vestas EnVentus V150-5.6MW, mit einer Nennleistung von 5.600 kW, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 244 m nebst Fundament und Kranstellfläche.

Örtliche Lage:	Landkreis:	Meißen
	Gemeinde/Stadt:	Klipphausen
	Gemarkung:	Schmiedewalde
	Flurstück:	97/7
	Koordinatenangabe in UTM ETRS 89 Zone 33:	
	Rechtswert:	392.487
	Hochwert:	5.657.808

3.4 Nutzungsbeschränkungen

Schutzbereich der Flugsicherungsanlage Dresden

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bauschutzbereich eines Flugplatzes. Der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Dresden wurde auf 7 km reduziert und berührt damit ebenfalls nicht mehr das Plangebiet.

Bergbauberechtigung

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“. Auswirkungen auf Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nach Aussage des Sächsischen Oberbergamtes nicht zu erwarten¹.

Fläche für die Wasserversorgung / Leitungsbestand

Im Schreiben vom 22.06.2012 zum FNP Klipphausen wies die Wasserversorgung Brockwitz Rödern GmbH auf die Notwendigkeit Ausweisung der Flurstücke 166/2 und 166/4 Gemarkung Lampersdorf als Sondernutzungsfläche - Vorbehaltsfläche für die künftige Wasserversorgung im linkselbischen Raum hin. Hierzu gab und gibt es seitens des Versorgungsträgers bis dato keine Änderungsabsichten.

Beide von der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH erworbenen Flächen (Flurstücke 166/2 und 166/4 Gern. Lampersdorf) sind grundsätzlich von Anlagen anderer Leitungsträger freizuhalten.

Klassifiziertes Straßennetz, planfestgestellte Kompensationsmaßnahme für Straßenbauvorhaben

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen mit Verweis auf § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG wurden in die Planzeichnung aufgenommen.

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis

¹ Sächsisches Oberbergamt: Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 2021.

zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung bei Windenergieanlagen ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn gemäß § 9 (3) FStrG wird jedoch die Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zwischen der äußersten Ausdehnung der WEA (Rotorspitze) und dem äußeren Fahrbahnbefestigungsrand der Autobahn gemäß § 9 (2) FStrG verlangt².

Vorhaben außerhalb der Zonen des § 9 FStrG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen. Es wird auf die Beteiligung des Straßenbaulastträgers, hier die Autobahn GmbH des Bundes, verwiesen, da die Realisierung der Vorhaben jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB darstellt. Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrterschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen.

Bezüglich der Errichtung von Zäunen und Anpflanzungen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz -SächsStrG) regelt die Belange der Kreisstraßen und ist grundsätzlich zu beachten. Die Anbauverbotszone beträgt an Kreisstraßen 20 m, die Anbaubeschränkungszone 40 m (§ 24 SächsStrG).

Einer Überplanung durch einen Bebauungsplan aller Flurstücke, welche gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG der Kreisstraße dienen, wird seitens des Straßenbaulastträgers nicht zugestimmt. Parallel zur Kreisstraße befindet sich eine Kompensationsfläche für den Ausbau der Autobahn BAB 4 (Flst. 97/4, 97/5 Gemarkung Schmiedewalde).

² Autobahn GmbH: Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 2022.

4 Übergeordnete planerische Vorgaben

4.1 Landes- und Regionalplanung

Für die kommunale Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese sind im Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) 2013 und im Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung (RP) 2020 verankert.

Landesentwicklungsplan Sachsen

Ziel der Landesregierung ist es, erneuerbare Energien besonders zu fördern. Der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) vom 14.08.2013 gibt dabei die Rahmenbedingungen für die Steuerung der Windenergie auf Regionalplanebene vor.

LEP 2013, Ziel 5.1.3: In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern.

Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.

LEP 2013, Ziel 5.1.4: Die Träger der Regionalplanung können vom regionalen Mindestenergieertrag nach Ziel 5.1.3 Satz 1 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass das Ausbauziel bezogen auf die Windenergie landesweit eingehalten wird.

LEP 2013, Grundsatz 5.1.5: Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen unter anderem

- die Windhöufigkeit der Gebiete,
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen,
- Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen,
- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung,
- das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) und
- die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten

berücksichtigt werden.

Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.

LEP 2013, Grundsatz 5.1.6: Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag außer Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden.

Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete oder Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist am 17.09.2020 wirksam geworden.

Das Plangebiet berührt folgende Vorranggebiete:

- Landwirtschaft (vollständige Überlagerung mit Ausnahme der beiden folgenden Ausweisungen),

- Arten- und Biotopschutz (nördlicher Randbereich)
- Waldmehrung (nordwestlicher Randbereich).

Mit Urteil vom 11.05.2023 hat das OVG Bautzen (Az. 1 C 72/20) die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24.06.2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30.06.2020 insoweit für unwirksam erklärt, als Kapitel 5.1.1. der Satzung Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung ausweist.

Das OVG Bautzen stellt fest, dass der Regionalplan unter Verletzung einer beachtlichen Verfahrensvorschrift (§ 10 Abs. 1 S. 3 ROG a.F.) zustande gekommen ist und dieser Mangel nicht unbeachtlich geworden ist. Das Kapitel 5.1.1 des Regionalplanes ist ausdiesem Grund rechtswidrig und unwirksam.

Alle anderen Ziele und Grundsätze sind jedoch weiterhin wirksam.

Das bedeutet, dass im derzeitigen Plangebiet derzeit lediglich keine Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie erfolgt ist. Andere Ziele und Grundsätze der 2. Gesamtfortschreibung 2020, die nicht im Kapitel 5.1.1 erfolgt sind, sind weiterhin durch den Plangeber zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Durch die Entscheidung des OVG Bautzen liegt das Plangebiet nicht mehr innerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebietes für Windenergie.

Das Plangebiet liegt nunmehr ausschließlich in einen Vorranggebiet für Landwirtschaft, Arten- und Biotopschutz (nördlicher Randbereich) sowie in einem Vorranggebiet Waldmehrung (nördlicher Randbereich).

Seitens des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal / Osterzgebirge wurde mit Stellungnahme vom 06.05.2021 zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ bestätigt, dass durch den Bebauungsplan keine Konflikte mit den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, Waldmehrung und Landwirtschaft entstehen³:

„Im Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im Nordwesten der Teilfläche A ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz. Soweit dieses formal über die bestehenden Wege (Fernradweg und Alter Viehweg) festgelegt ist, wird hier das Vorranggebiet Arten und Biotopschutz konkretisiert. Der als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegte Wiesen- und Gehölzbereich an der Zuwegung zum Aussichtspunkt Baeyerhöhe sowie nördlich des Fernradweges wird im B-Plan als Fläche für die Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2 dargestellt und steht somit nicht im Konflikt mit der Funktion des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Ebenso steht das Vorranggebiet Waldmehrung im Nordwesten des BPlangebietes (nördlich des Fernradweges) nicht im Konflikt mit der hier vorgesehenen Kompensationsmaßnahme M 2.“

Der überwiegende Teil des B-Plangebietes ist als Vorranggebiet Landwirtschaft in Überlagerung mit dem Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe festgelegt. Es besteht gemäß Abwägungsmatrix (Anlage 2 des Regionalplans 2020) eine Überlagerungsfähigkeit, d. h. es werden bereits auf regionalplanerischer Ebene keine Konflikte zwischen diesen beiden Vorrangfunktionen gesehen.“

Die Planung steht somit nicht im Konflikt mit dem Zielen der Raumordnung.

³ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge: Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 2021.

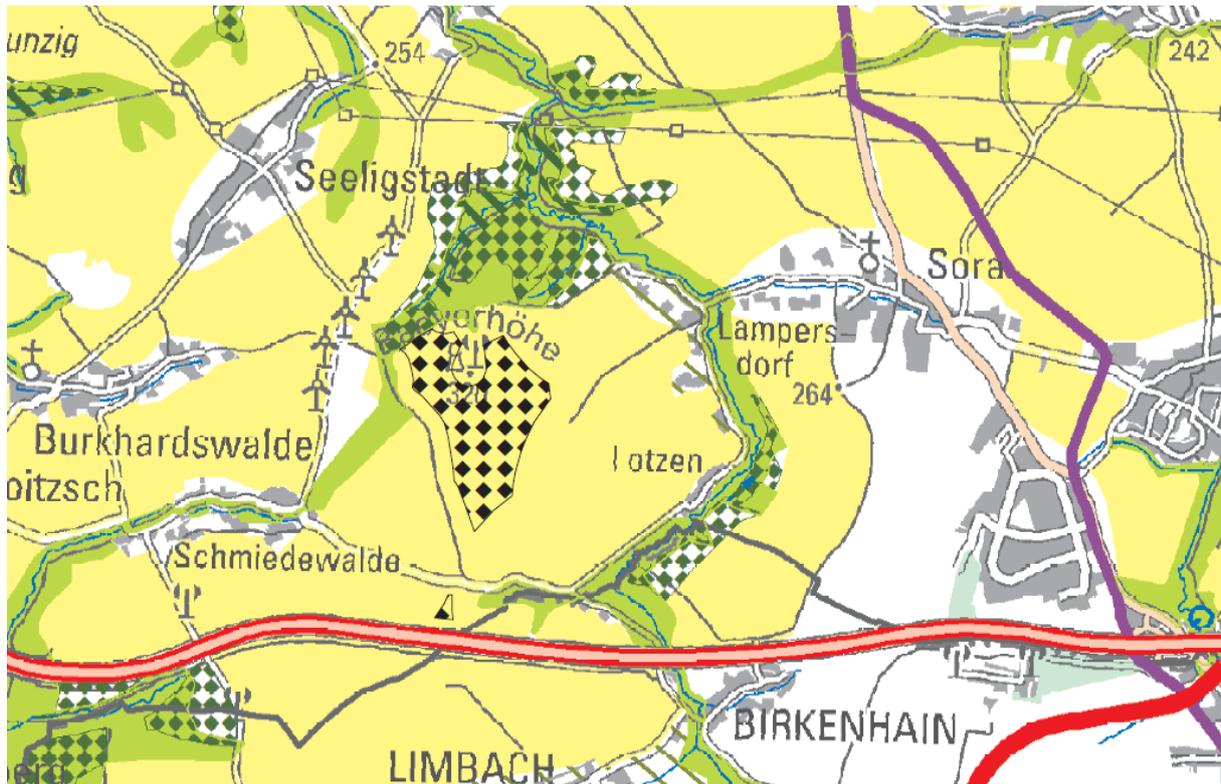


Abbildung 1: Auszug Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, Raumnutzungskarte

4.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen ist die Plangebietsfläche im Wesentlichen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im nordwestlichen Bereich ist zudem eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, welche die Herstellung des Biotopverbundes zwischen Oberlauf Schmiedewalder Bach um Kemptzälchen als Ziel hat. Diese umfasst südlich des Rad- und Wanderweges Offenlandflächen, während die nördlich des Rad- und Wanderweges liegenden Flächen für eine Aufforstung vorgesehen sind. Auf dem Hochpunkt der Kuppe ist außerdem eine Fläche für die öffentliche Trinkwasserversorgung dargestellt.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen geändert (3. Änderung), um die Ziele der Raumordnung bezüglich der Nutzung der Windenergie umzusetzen und um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Feinsteuerung der Windenergiegewinnung durch diesen Bebauungsplan vorzubereiten.

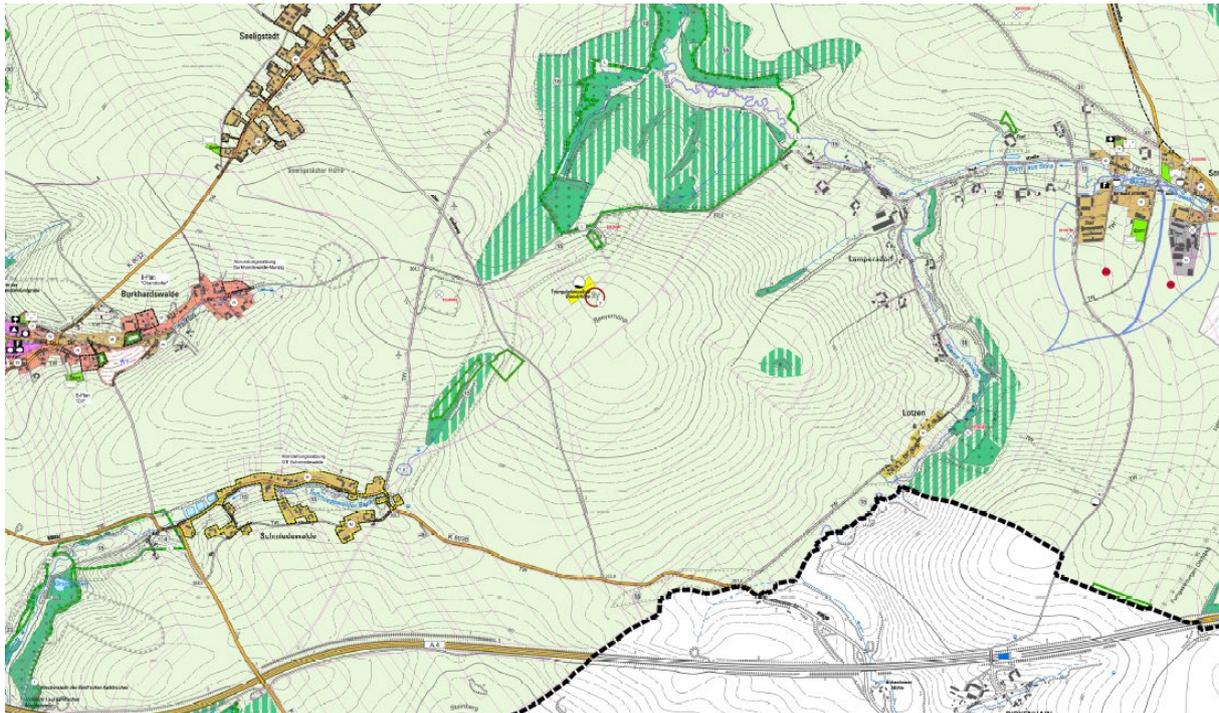


Abbildung 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen

4.3 Klimaschutz

Mit der Planung von Windenergieanlagen (WEA) zur Nutzung regenerativer Energien wird insbesondere dem Klimaschutz als Grundsatz der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung getragen.

4.4 Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Sora

Der räumliche Geltungsbereich überschneidet sich in großen Teilen mit dem Gebiet des laufenden Flurbereinigerungsverfahrens Ländliche Neuordnung Sora. Konflikte zwischen der grünordnerischen Konzeption und Maßnahmen der Flurbereinigung bestehen nach Einschätzung der Flurneuordnungsbehörde zurzeit nicht, da die Teilnehmergeinschaft (TG) Sora noch keinen rechtskräftigen Plan gemäß § 41 Flurbereinigergesetz aufgestellt hat⁴.

5 Städtebauliche Konzeption

Die Gemeinde Klipphausen will mit der Aufstellung des Bebauungsplans zur Umsetzung der Klimaschutzziele des Freistaates Sachsen beitragen. Planungsziel der Gemeinde ist daher die Ausweisung von Flächen für die Nutzung regenerativer Energien, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen zu decken, die Anzahl und die Höhe der am Standort Baeyerhöhe zulässigen Anlagen aber zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, zur Vermeidung einer Bedrängungswirkung für die Wohngebäude der umliegenden Ortschaften sowie wegen denkmalpflegerischer Aspekte zu begrenzen. In Bezug auf die Ausformung der Teilflächen bzw. der Lage und Höhe der Windenergieanlagen ist dabei die Maßgabe, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, zu beachten. Diese ergibt sich aus der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Laut Windpotenzialstudie Sachsen⁵ besitzt der Standort ein hohes Windpotenzial in 160 bis 200 m Höhe über Gelände (Energieleistungsdichte 400 W/m² bis 475 W/m²).

Nach einer Prognoseberechnung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal / Osterzgebirge⁶ mit dem Windportal könnten im Teil A des Sondergebietes unter Einhaltung eines 1.000 m Abstandes

⁴ LRA Meißen: Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 2021.

⁵ Windpotenzialstudie Sachsen, 2017.

⁶ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge: Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 2021.

zu Wohngebäuden Im planungsrechtlichen Innenbereich sowie unter Einhaltung des unter Punkt 8.4 der B-Planbegründung dargestellten Abstandes der Windenergieanlagen untereinander vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 mit einer Installierten Leistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 159 m und einer Gesamthöhe von rd. 230 m Platz finden; diese Parameter entsprechen in etwa denen der im Jahr 2020 In Sachsen genehmigten Windenergieanlagen. In der Regionalplanbegründung wurde aufgrund des fortgeschrittenen Stands der Technik auch eine Ertragsprognose unter Einbeziehung des Referenzanlagentyps der 4 MW-Plattform mit 230 m Gesamthöhe durchgeführt und ein Jahresenergieertrag von ca. 820 GWh für die Region ermittelt; davon entfallen auf das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Baeyerhöhe ca. 76 GWh/a.

Um gegenseitige Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen zu minimieren, müssen diese so weit wie möglich auseinander stehen, denn durch die Verwirbelung der Luft hinter dem Rotor können bei zu dicht zueinander angeordneten Anlagen erhebliche Leistungseinschränkungen und sogar Standsicherheitsprobleme der Anlagen hervorgerufen werden. Die erforderlichen Abstände ergeben sich aus der Anlagenhöhe, dem Rotordurchmesser, dem Anlagentyp und der Stellung der Anlagen in der Haupt- und der Nebenwindrichtung.

Um einerseits eine „Unternutzung“ des Vorrang- und Eignungsgebietes hinsichtlich des Windertrags zu vermeiden und andererseits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, wurde unter Berücksichtigung des im Regionalplan prognostizierten Ertrags von 61,7 GWh/a sowie der nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen die Lage und Höhe der Anlagen auf Grundlage eines Fachgutachtens zur Optimierung des Windertrags ermittelt⁷. Dabei wurden folgende Alternativen untersucht:

- Variante 1: 6 Windenergieanlagen Senvion 3.2M114 mit Rotordurchmesser 114 m und Nabenhöhe 143 m gemäß Ertragsprognose Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020; die Ertragsprognose des Regionalplanes sieht für diese Variante einen Ertrag von 61,7 GWh/a vor
- Variante 2: 5 Windenergieanlagen Vestas V162 - 6,0 MW mit Rotordurchmesser 162 m und Nabenhöhe 169 m gemäß Situierung EWS Consulting GmbH
- Variante 3: 5 Windenergieanlagen Vestas V162 - 6,0 MW mit Rotordurchmesser 162 m und Nabenhöhe 119 m gemäß Situierung EWS Consulting GmbH.
- Variante 4: 5 WEAs Vestas V162 - 5,6 MW mit RD 162 m und NH 148 m gemäß Situierung EWS Consulting GmbH
- Variante 5: 5 WEAs Vestas V136 – 4,2 MW mit RD 136 m und NH 112 m gemäß Situierung EWS Consulting GmbH

Die Variantenprüfung hinsichtlich des Ertrags zeigt eindeutig, dass am Standort Windpark Baeyerhöhe weniger Windenergieanlagen mit größerem Rotordurchmesser und größerer Nabenhöhe mehr Ertrag liefern, als mehr kleinere Windenergieanlagen.

Die Variante 2 weist einen Netto-Mehrertrag von +75,0 % (105 GWh) gegenüber der Variante 1 (61 GWh) aus dem Regionalplan auf. Auch die Variante 3 mit Vestas V162-6,0 und NH 119 m weist rund 51,7 % (91 GWh) mehr Netto-Ertrag pro Jahr als Variante 1 auf. Aus Sicht der Ertragsoptimierung zeigt sich somit ein deutliches Bild, das für möglichst große Windenergieanlagen (große Nabenhöhe, großer Rotordurchmesser) am Standort Baeyerhöhe spricht. Aus diesem Grund wurde in der Entwurfsfassung vom 17.02.2023 die äußere Gestaltung der Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern vorgeschrieben. Im Rahmen der Beteiligung zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans vom 17.02.2023 wurde jedoch sowohl seitens der Behörden als auch privater Einwender darauf verwiesen, dass die enge Variabilität bei den zu verwendenden Rotordurchmessern unter Umständen zu Lieferschwierigkeiten führen könnte und damit der vom Bundesgesetzgeber gewollte schnelle Ausbau der Windenergie verlangsamt wird. Die Gemeinde Klipphausen ist im Rahmen der Abwägung daher der Empfehlung

⁷ EWS Consulting GmbH: Windpark Baeyerhöhe - Alternativenprüfung, 2022.

gefolgt, die Spannweite der Rotordurchmesser zu erweitern, um bei möglichen Lieferschwierigkeiten auf einen größeren Pool an Ersatztypen verschiedener Hersteller zurückgreifen zu können. Da sich die Gesamthöhen baulicher Anlagen aus der erforderlichen Bodenfreiheit ergeben, wird damit auch die Spanne der zulässigen Gesamthöhen erweitert. Jedoch sollte gemäß der o.g. vorliegenden Variantenuntersuchung die Gesamthöhe von 180 m nicht unterschritten werden, da die Windenergieanlagen dann nach heutigem Stand als unwirtschaftlich zu betrachten wären.

Zur bestmöglichen Ausschöpfung des Windpotenzials soll im Plangebiet daher die Errichtung von insgesamt fünf (davon vier im Teilbereich A und eine im Teilbereich B) Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 180 m bis 240 m und einer Leistungsfähigkeit von insgesamt mindestens 61,5 GWh/a bis zu rund 105 GWh/a planerisch vorbereitet werden.

Die Turmstandorte der Windenergieanlagen müssen sich einschließlich der Turmfundamente vollständig in den Sondergebieten befinden. Zur Berücksichtigung des am 01. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) wurde außerdem klargestellt, dass die Rotorblätter der im Sondergebiet zu errichtenden Windenergieanlagen auch außerhalb der Sondergebietsfläche liegen dürfen. Damit wird eine der Voraussetzungen erfüllt, dass das festgesetzte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ vollständig als Windenergiegebiet im Sinne des o.g. Gesetzes angerechnet werden kann.

Als wesentliches Element der Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild wird die Festlegung auf eine homogene Anlagengestaltung bzgl. Höhe, Rotordurchmesser und Gestaltung gesehen.

Neben der Errichtung von Windenergieanlagen wird im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Sie wird auch weiterhin flächenmäßig einen Großteil der Nutzung im Plangebiet ausmachen.

6 Grünordnerische Konzeption

Die grünordnerische Konzeption des Bebauungsplans sieht für das Plangebiet eine standortnahe Sichtverschattung der unteren Anlagenbereiche durch Heckenpflanzungen entlang des vorhandenen Wegenetzes sowie den Erhalt vorhandener Gehölzbestände im nördlichen Plangebiet vor. Mit den Maßnahmen kann der für den Naturhaushalt erforderliche Teil des Kompensationserfordernisses abgegolten werden. Der für das Landschaftsbild erforderliche Kompensationsbedarf muss durch externe Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet erbracht werden. Diese müssen der Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anreicherung ausgeräumter Flächen mit landschaftsbildprägenden Gehölzen dienen, wirken sich aber gleichzeitig positiv auf den Boden- und auf den Arten- und Biotophaushalt aus.

Da von den visuellen Beeinträchtigungen eine Fläche im Umkreis von 10 km um das Plangebiet betroffen ist, befinden sich weitere Maßnahmeflächen in verschiedenen Gemarkungen der Gemeinde Klipphausen verteilt, weit genug vom Geltungsbereich entfernt, um keine ungewünschte Lockwirkung auf windkraftsensiblen Arten zu erzielen. Im gesamten Gemeindegebiet werden bestehende Baumreihen, Alleen und Feldhecken ergänzt bzw. neu angelegt. Zusätzlich finden mehrere flächige Gehölzpflanzungen in Form von Streuobstwiesen statt. Das externe Maßnahmenpaket trägt in seiner Gesamtheit zur Strukturierung der Landschaft bei, hat eine sichtverstellende Wirkung und wertet gleichzeitig das ästhetische Landschaftserleben auf. Durch die Wahl von mehreren kleineren Maßnahmen kann insgesamt eine größere landschaftsästhetische Wirkung erzielt werden, da ein größerer Bereich von den Aufwertungen profitiert.

Die externen Maßnahmen M 5 bis M 8 sind als Festsetzung im B-Plan verankert. Die Maßnahmen M 9 und M 10 werden auf von der Gemeinde Klipphausen bereitgestellten Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans durchgeführt. Um den Anforderungen des §1a Abs. 3 BauGB zu entsprechen, sind diese Flächen, soweit sie sich nicht in kommunalem Eigentum befinden, vertraglich zugunsten der Gemeinde Klipphausen zu sichern.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen waren folgende Grundsätze bei der Maßnahmenplanung im Geltungsbereich und dessen direkten Umfeld zu berücksichtigen, um die windkraftsensiblen Arten nicht in das Gebiet bzw. die Nähe der WKA zu locken: Es darf keine Anlage von Grünland, Ackerbrachen und Baumhecken im Bereich der WKA durchgeführt werden, diese Strukturen sollten vorzugsweise östlich des Plangebietes geschaffen werden. Wegbegleitende Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sollten nur als Strauchhecken ausgeführt werden und auf Greifvogel-Ansitzwarten innerhalb des Geltungsbereiches ist zu verzichten. Dies wurde bei der Planung der Maßnahmen M 1 bis M 5 und M 9 berücksichtigt.

7 Erschließungskonzeption

7.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes mit den derzeit bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt ausschließlich von Süden über vorhandene öffentliche Straßen und den am Plangebiet entlangführenden Wirtschaftsweg Alter Viehweg.

Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten im Teilbereich A soll grundsätzlich von Westen über den Alten Viehweg erfolgen, um eine Mitbenutzung des Rad- und Wanderweges Baeyerhöhe und eine Verkehrsführung durch Lampersdorf aus Gründen der Verkehrssicherheit und wegen der dortigen beengten Verkehrssituation auszuschließen. Einzige Ausnahme würde eine Anlage bilden, die direkt von Norden (vom Rad- und Wanderweg) erschlossen werden kann. Zugunsten der Minimierung der Flächeninanspruchnahme für eine weitere Zufahrt ist hier die Mitbenutzung, allerdings auch nur von Westen über den Alten Viehweg, möglich.

Die Lage der internen Baugebieterschließung soll unter Beachtung der oben erläuterten städtebaulichen Konzeption weitgehend vorhandene Nutzungsgrenzen berücksichtigen, um dort wo es möglich ist, die zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu beeinträchtigen.

Die Zuwegungen zu den einzelnen Baufeldern sind wie folgt planungsrechtlich gesichert:

- Baufeld 1: über den öffentlichen Rad- und Wanderweg, frei für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien
- Baufeld 2: über den auf dem kommunalen Flurstück 189a Gemarkung Lampersdorf festgesetzten geplanten neuen Wirtschaftsweg und im Einmündungsbereich dieses Weges in den Alten Viehweg die für die Radienausbildung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen auf Flurstück 147, 148 und 149 Gemarkung Seeligstadt unter Berücksichtigung des festgesetzten Erhalts der alten Obstbäume auf der Ostseite des Alten Viehweges
- Baufelder 3 und 4: über den Alten Viehweg und die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zwischen öffentlichem Weg und den Flurstücken mit festgesetztem Baufenster.
- Baufeld 5: über die vorhandene direkte Grundstückszufahrt von der Kreisstraße K 8038.

Die dauerhaften Zuwegungen außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen sind in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener Decke auszuführen, um die Versiegelung im Plangebiet möglichst gering zu halten.

Für die Verkehrsführung der Schwertransporte zur Anlieferung und Errichtung der Anlagen ist stellenweise bauzeitlich eine zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme über vorhandene Wegebreiten hinaus erforderlich.

7.2 Ver- und Entsorgung

Einspeisung der erzeugten Energie ins Netz

Die Abführung des erzeugten Stroms bis ins Netz erfolgt ausschließlich über Erdkabel. Die Trassen werden voraussichtlich im Seitenstreifen der vorhandenen bzw. geplanten Wege verlegt werden. Der Übergabepunkt an den zuständigen öffentlichen Versorgungsträger (ENSO Netz GmbH) ist innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie bisher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen. Aufgrund der Größe des Plangebietes und des geringen Flächenbedarfs der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Dauerhafte Zuwegungen von den festgesetzten Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen sind in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener Decke auszuführen, so dass auch hier eine gewisse Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen wird.

Löschvorrichtungen / Brandschutzvorsorge

Löschvorrichtungen für den Brandfall sind beim aktuellen Stand der Technik regulär in die Windenergieanlagen integriert.

Eine Versorgung von Windenergieanlagen mit Trinkwasser und Telekommunikationsleitungen sowie die Entsorgung von Schmutzwasser und eine Abfallbeseitigung sind nicht erforderlich.

8 Begründung der planerischen Festsetzungen

Die planerischen Festsetzungen ergeben sich unmittelbar aus der städtebaulichen, grünordnerischen und Erschließungskonzeption.

8.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich in erster Linie aus den unter Punkt 8.2 begründeten Abgrenzungen des Sondergebietes für Windenergieanlagen sowie den gemäß der grünordnerischen Konzeption vorgesehenen Randeingrünung am Standort selbst und orientiert sich so weit wie möglich an örtlichen Gegebenheiten bzw. an Flurstücksgrenzen, um einen eindeutigen Lagebezug der planerischen Festsetzungen in der Örtlichkeit sicherstellen zu können. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen außerdem alle für die Erschließung des Standortes notwendigen Flächen, soweit sie sich außerhalb des öffentlichen (und damit auch ohne Überplanung nutzbaren) Straßennetzes befinden.

Darüber hinaus ist es rechtlich erforderlich, dass die von den Rotoren der Windenergieanlagen überstrichenen Flächen vollständig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss sichergestellt sein, dass sich die Rotorflächen vollständig in den „Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen“ **oder** „in den äußeren Grenzen des Bauleitplans“ befinden müssen (*BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004, Az. 4 C 3/04*). Unter Berücksichtigung des o.g. Variantenvergleich (siehe Punkt 5) wird dabei von Windenergieanlagen mit 162 m Rotordurchmesser ausgegangen.

Einer Überplanung der Kreisstraße K 8038 durch einen Bebauungsplan wird seitens des Straßenbau- lastträgers (Landkreis Meißen) nicht zugestimmt. Die Flächen im Eigentum des Straßenbau- lastträgers trennen damit die Teilbereiche A und B des Geltungsbereiches 1 voneinander.

Neben dem Geltungsbereich 1, der die beiden Sondergebiete „Windenergienutzung“ in den Teil- bereichen A und B umfasst, setzt der Bebauungsplan die räumlichen Geltungsbereiche 2 bis 5 für die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahmen M 5 bis M 8 fest. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschafts- pflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

8.2 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des § 11 BauNVO wird das zur Windenergienutzung vorgesehene Gebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt.

Die Grenzen der Sondergebiete ergeben sich einerseits aus den Abständen zu umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen und andererseits aus der Notwendigkeit, dass Turm, Fundamente und Nebenanlagen vollständig innerhalb der Sondergebiete liegen müssen.

Die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen wurden dabei wie folgt berücksichtigt:

Zu Gebäuden mit Wohnnutzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen Seeligstadt, Schmiedewalde und Lotzen wurde der 1000 m – Abstand ermittelt. Dieser Abstand ist nach derzeitiger Rechtslage auch mit privilegierten Einzelvorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, einzuhalten (§ 84 Abs. 2 SächsBO).

Der Abstand zu den dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Gehöften in Lampersdorf und den Einzelgebäuden an der Schmiedewalder Straße (Gemarkung Limbach) beträgt mindestens 750 m. Damit wird der Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, der nach § 249 Abs. 10 BauGB zur Vermeidung einer als öffentlicher Belang zu beachtenden optisch bedrängenden Wirkung einzuhalten ist, für die im Bebauungsplan festgesetzten Anlagenhöhen um 70 bis 100 % überschritten. Die Gemeinde Klipphausen hält im Rahmen der Abwägung aller öffentliche und privaten Belange diese Erhöhung zugunsten der örtlichen Akzeptanz der Windenergie für erforderlich.

Weitere Abgrenzungskriterien des Sondergebietes „Windenergienutzung“ sind die benachbarten Gehölzbestände, die teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Triebischtäler“ liegen. Um zu vermeiden, dass die Gehölzbestände von Rotorblättern überstrichen werden und dabei artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, wird ein Abstand von 100 m zwischen Gehölzbeständen / LSG und dem Sondergebiet für Windenergienutzung berücksichtigt.

Der vorhandene Geh- und Radweg begrenzt das Sondergebiet im Norden, da sich an diesen ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz anschließt, was einer Überplanung mit dem Sondergebiet für Windenergieanlagen nicht zugänglich ist.

Im Bereich der Baeyerhöhe wird wegen dessen besonderer Funktion als Aussichtspunkt der 100 m - Radius um die unter Denkmalschutz stehende Triangulationssäule „Baeyernstein“ als von Bebauung freizuhaltende und damit auch außerhalb des Sondergebietes liegende Fläche berücksichtigt.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn gemäß § 9 (3) Fernstraßengesetz (FStrG) wurde seitens der Autobahn GmbH im Rahmen der Entwurfsbeteiligung die Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zwischen der äußersten Ausdehnung der WEA (Rotorspitze) und dem äußeren Fahrbahnbefestigungsrand der Autobahn gemäß § 9 (2) FStrG verlangt. Eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Errichtung von baulichen Anlagen sowie zum Überstreichen der 100 m - Anbaubeschränkungszone nach FStrG mit den Rotorblattspitzen einer Windenergieanlage wird nicht in Aussicht gestellt. Daher wird ein Abstand von 100 m zur äußeren Fahrbahnkante der BAB 4 für den Teilbereich B des räumlichen Geltungsbereiches beachtet.

Außerdem sind die für die Errichtung eines Hochbehälters zur Trinkwasserversorgung vorgesehenen Flächen des Trinkwasserzweckverbandes Brockwitz-Rödern nicht Bestandteil des Sondergebietes.

In Analogie zu den Vorschriften des § 84 Abs. 2 SächsBO bemessen sich die o.g. Abstände von der Mitte des Mastfußes. Der Sachverhalt, dass sich die Turmstandorte der Windenergieanlagen ein-

schließlich der Turmfundamente vollständig in den Sondergebieten befinden müssen, wird dadurch berücksichtigt, dass das Sondergebiet Windenergienutzung die oben definierten Abstände im Regelfall um 25 m überschreitet.

Zur Sicherstellung der Erschließung erhält die nördliche Teilfläche des Sondergebietes Windenergie darüber hinaus im Südosten eine direkte Anbindung an den Alten Viehweg und die südliche Teilfläche des Sondergebietes Windenergie eine direkte Anbindung an die Kreisstraße K 8038.

Da im Teilbereich B die sich aus den o.g. Kriterien ergebende Sondergebietsfläche nicht ausreichend für die Einordnung der dauerhaft bzw. temporär erforderlichen Nebenanlagen wie Kranstellfläche, Zuwegung, Stellplätze für Wartungsfahrzeuge Vormontagefläche, Montagefläche, Blattlagerfläche, Hilfskranfläche, Fläche für Kranausleger, ergibt sich hier eine deutlich darüber hinaus gehende Abgrenzung des Sondergebietes, welche die Lage der Grundstückszufahrt und die Anbaubeschränkungszone der BAB 4 beachtet.

Ebenso wie der räumliche Geltungsbereich selbst orientiert sich aber auch das festgesetzte Sondergebiet Windenergienutzung so weit wie möglich an bestehenden Flurstücksgrenzen, um eindeutig nachprüfbar Grundlagen für den Vollzug zu schaffen.

Die konkreten Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebietes werden durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) geregelt (vgl. Punkt 8.4).

In der textlichen Festsetzung 1.1 wird die zulässige Nutzung innerhalb des Sondergebietes näher bestimmt. Das Sondergebiet dient primär der Errichtung von Windenergieanlagen und der Nutzung von Windenergie. Neben den Windenergieanlagen selbst muss daher die Errichtung aller für deren Bau und Betrieb notwendigen Nebenanlagen (beispielsweise Anlagen zur Überwachung der Windkraftanlagen und zur Anbindung an das Stromnetz) im Sondergebiet sowie die zur Erschließung der einzelnen Anlagen erforderlichen Zufahrten zulässig sein.

Aufgrund des technologisch erforderlichen Abstandes der Windenergieanlagen untereinander wird im Sondergebiet Windenergie aber weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung flächenmäßig eine bedeutende Rolle spielen. Selbst bei vollständiger Ausnutzung der zulässigen Grundflächen für die dauerhafte bauliche Nutzung durch die Windenergieanlagen, deren Fundamente und Nebenflächen verbleiben 97,5 % der Sondergebiete Windenergie der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten, so dass diese ebenfalls als zulässige Nutzung innerhalb des Sondergebietes festgesetzt wird.

8.3 Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen

Festsetzungen zu Höhenbeschränkungen können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 2, § 18 BauNVO getroffen werden.

Für ihre Rechtmäßigkeit dürfen Festsetzungen generell aber nicht pauschal erfolgen, sondern müssen dem Schutz von Rechtsgütern dienen. D.h. die Beschränkung der Baufreiheit, die mit der Festsetzung von Höhenbeschränkungen einher geht, muss anlassbezogen gerechtfertigt werden. Insbesondere muss die Höhenbeschränkung daher bauplanungsrechtlich erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und im Rahmen der zu erfolgenden Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gegenüber den anderen zu berücksichtigenden Belangen überwiegen.

Im Bebauungsplan ist die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen, wenn ohne diese Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können (§ 16 Abs. 3 BauNVO).

Städtebauliche Gründe für die festgesetzten Mindest- und Maximalhöhen der Windenergieanlagen bestehen einerseits durch die Anforderungen des Klimaschutzes (Ertragsoptimierung bei der Nutzung erneuerbarer Energien) und andererseits durch das Gebot der Minimierung der Eingriffe in das Orts-Landschaftsbild, die Einwohner der umliegenden Ortschaften und denkmalschutzrelevante Belange.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich die mittlere Gesamthöhe von Windenergieanlagen von durchschnittlich 100 m im Jahr 2000 auf rund 220 m im Jahr 2019 mehr als verdoppelt⁸. Aktuelle Vorhaben umfassen bereits Anlagen mit einer Spitzenhöhe bis zu 250 m.

Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und vor dem Hintergrund geringer Flächenverfügbarkeit ist die Entwicklung der Anlagenhöhen positiv zu bewerten. Allerdings können sich mit zunehmender Anlagenhöhe Konflikte zwischen Windenergievorhaben und anderen Schutzgütern ergeben; so z.B. mit Belangen der Anwohner, des Orts- und Landschaftsbildes oder der Flugsicherheit.

Um einerseits eine „Unternutzung“ des Vorrang- und Eignungsgebietes hinsichtlich des Windertrags zu vermeiden und andererseits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Schutzgutes Mensch (vgl. Umweltbericht) auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, wird die Höhe der baulichen Anlagen auf Grundlage des vorliegenden Fachgutachtens zur Optimierung des Windertrags⁹ als Mindest- und Höchstmaß festgesetzt. Damit wird auch gewährleistet, dass die Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen im Geltungsbereich der Planung nicht dazu führt, dass das Substanzgebot verletzt wird, d.h. der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum gegeben wird und der öffentliche Belang des Klimaschutzes ausreichend gewürdigt wird. Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen dienen der Gewährleistung einer gewissen Homogenität der baulichen Anlagen im Gebiet.

Mindestmaß der Höhe der baulichen Anlagen

Das Mindestmaß der Höhe der baulichen Anlagen ergibt sich einerseits aus artenschutzrechtlichen Überlegungen, andererseits aus der Bedeutung der Baeyerhöhe als Aussichtspunkt. Aus städtebaulichen Gründen werden die Mindesthöhe der baulichen Anlagen insgesamt und der Mindestabstand zwischen Gelände und unterer Rotorblattspitze über das Maß der baulichen Nutzung im B-Plan festgesetzt.

Artenschutz

Ein Bebauungsplan, der nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften vollzogen werden kann, ist nichtig. Daher ist der Artenschutz bei der planerischen Abwägung der Gemeinde im Rahmen der Planaufstellung zu berücksichtigen, damit die Erforderlichkeit des Planes gewahrt bleibt."

Bei Arten, die bodennah jagen oder balzen, aber durchaus höher fliegen, wie Rotmilan und Uhu, werden 80 m Bodenfreiheit als ausreichend angesehen, um Betriebszeitenregelungen zu vermeiden (z.B. im Leitfaden für Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen). Auf der Baeyerhöhe ist dieser pauschale Wert aber auf Grund der Topografie nicht realistisch, da im Rahmen der faunistischen Erfassungen Rotmilane in allen Flughöhen gleichermaßen angetroffen wurden, so dass auf eine Betriebszeitenregelung grundsätzlich nicht verzichtet werden kann.

Ausweislich des Faunistischen Gesamtberichtes inkl. Artenschutzfachbeitrag sowie der Ergänzung der artenschutzrechtlichen Beurteilung der EWS Consulting GmbH, ist ein 30 m Abstand zwischen Geländeoberfläche und unterer Rotorplatzspitze ausreichend, obwohl insbesondere beim Rotmilan (S. 80) und bei Kleinvogelzug (S. 71 f.) aufgrund der geringen Flughöhe, die hauptsächlich unter der Rotorhöhe stattfindet, eine hohe Eingriffserheblichkeit festgestellt worden ist¹⁰. Für bodennah lebende Vögel (z.B.

⁸ Roscher: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, 2021.

⁹ EWS Consulting GmbH: Windpark Baeyerhöhe - Alternativenprüfung, 2022.

¹⁰ EWS Consulting GmbH: Windpark Baeyerhöhe – Faunistischer Gesamtbericht inklusive Artenschutzfachbeitrag, 2023.

Feldlerchen) und Fledermäuse (z.B. Gattungen der Mausohren) wird ein 30 m Abstand zwischen Geländeoberfläche und unterer Rotorblattspitze als ausreichend erachtet¹¹. Mit der Festsetzung von mindestens 45 m Abstand zwischen Geländeoberfläche und unterer Rotorplatzspitze wird dieser Abstand vorsorglich um 50 % erhöht, um artenschutzrechtliche Konflikte zu minimieren.

Für die besonders durch Tiefflug gefährdeten Arten, wie der Rohrweihe und Wiesenweihe ist eine geringe Eingriffserheblichkeit festgestellt worden. Der Uhu wurde im Plangebiet erst gar nicht gesichtet (S. 85)¹².

Insofern wird aus artenschutzrechtlichen Gründen lediglich der o.g. 45 m Abstand berücksichtigt.

Aussichtspunkt Baeyerhöhe

Bei der Festsetzung zur Gesamthöhe der Anlagen wurde neben den o.g. artenschutzrechtlichen Aspekten auch die Topographie des Geländes berücksichtigt und darauf geachtet, dass der horizontale Sichtbereich des Betrachters auf dem Aussichtspunkt Baeyerhöhe (320 m ü. NHN) nicht erheblich durch hineinragende Rotorblätter gestört wird. Das betrifft insbesondere die topografisch niedriger gelegenen Baufelder 4 und 5. So würde beispielsweise bei Annahme einer Windenergieanlage mit Gesamthöhe 220 m, einer Nabenhöhe von 135 m und einem Rotorradius von 85 m auf der Teilfläche B (278 m ü. NN und rd. 1.400 m südlich vom Aussichtspunkt) der rotorfreie Raum entlang einer gedachten Höhenlinie von knapp 10 m über dem Betrachterstandort enden. Dagegen würde bei einer Gesamthöhe einer Windenergieanlage von beispielsweise 200 m, einer Nabenhöhe von 115 m und einem Rotorradius von 85 m der horizontale Sichtbereich des Betrachters von Rotoren, die entlang einer gedachten Linie bis etwa 15 m unterhalb des Betrachterstandortes eindringen, gestört werden. Der festgesetzte Mindestabstand der unteren Rotorblattspitze zum Gelände dient somit auch dazu, die Sichtbeziehungen des verweilenden erholungssuchenden Besuchers nicht durch ein Eindringen der Rotorblätter zu stören, um gerade den Erholungswert am und um den Aussichtspunkt nicht weiter zu mindern.



Blick von der Baeyerhöhe Richtung Süden, beispielhafte Anlagenhöhe 200 m



Blick von der Baeyerhöhe Richtung Süden, beispielhafte Anlagenhöhe 250 m

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Anlagen durch ein und denselben Betreiber errichtet werden. Die Maximalhöhen der baulichen Anlagen ergeben sich daher aus dem Planungsziel, zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der visuellen Belastung durch Bewegungsunruhe ein möglichst gleichartiges Erscheinungsbild der Windenergieanlagen hinsichtlich Höhe und Gestaltung vorzuschreiben.

Aus diesem Grund wurde in der Entwurfsfassung vom 17.02.2023 die äußere Gestaltung der Windenergieanlagen mit jeweils nur 20 m Spielraum hinsichtlich der Anlagenhöhe und des Rotordurchmessers vorgeschrieben. Im Rahmen der Beteiligung zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans vom 17.02.2023 wurde jedoch sowohl seitens der Behörden als auch privater Einwender darauf verwiesen, dass die

¹¹ EWS Consulting GmbH: schriftliche Aussage in Ergänzung der artenschutzrechtlichen Beurteilung, 2022.

¹² EWS Consulting GmbH: Windpark Baeyerhöhe – Faunistischer Gesamtbericht inklusive Artenschutzfachbeitrag, 2023.

enge Variabilität unter Umständen zu Lieferschwierigkeiten führen könnte und damit der vom Bundesgesetzgeber gewollte schnelle Ausbau der Windenergie verlangsamt wird. Die Gemeinde Klipphausen ist im Rahmen der Abwägung daher der Empfehlung gefolgt, die Spannweite der zulässigen Rotordurchmesser auf 130 m bis 170 m zu erweitern, um bei möglichen Lieferschwierigkeiten auf einen größeren Pool an Ersatztypen verschiedener Hersteller zurückgreifen zu können. Da sich die Gesamthöhen baulicher Anlagen aus der erforderlichen Bodenfreiheit ergeben, wird damit auch die Spanne der zulässigen Gesamthöhen auf 180 m – 220 m (Baufelder 1 bis 3), 195 m– 235 m (Baufeld 4) bzw. 200 m – 240 m (Baufeld 5) erweitert.

Die festgesetzten Anlagenhöhen mit jeweils 40 m Spielraum für die Gesamthöhe innerhalb jedes Baufeldes tragen einerseits dem genannten Planungsziel Rechnung, sind andererseits ausreichend, um verschiedene am Markt verfügbare Modelle zum Einsatz zu bringen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei der Festsetzung von Höhen baulicher Anlagen immer die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Mit der Festsetzung der unteren Bezugspunkte durch Planeintrag im jeweiligen Baufeld wird die Geländetopografie im Plangebiet berücksichtigt. Innerhalb des Teilbereichs A des räumlichen Geltungsbereiches bestehen Geländehöhenunterschiede von ca. 40 m, der Teilbereich B liegt nochmals bis zu 10 m niedriger. Über die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen kann somit auch gesichert werden, dass sich neu zu errichtenden Windkraftanlagen durch eine Orientierung am natürlichen Geländeverlauf weniger nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken. Im Genehmigungsverfahren für den Bau von Windkraftanlagen im Geltungsbereich ist der konkrete Nachweis über die Einhaltung der planungsrechtlich vorgegebenen Höhenentwicklung nachzuweisen.

Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen

Das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen beruht auf den örtlichen denkmalschutzrechtlichen Belangen und dem Schutz der Anwohner der umliegenden Ortschaften vor einer optisch bedrängenden Wirkung.

optisch bedrängende Wirkung

Nach § 249 Abs. 10 BauGB ist zur Vermeidung einer als öffentlicher Belang zu beachtenden optisch bedrängenden Wirkung ein Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken einzuhalten. Zur Erhöhung der Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie wird am Standort Baeyerhöhe dieses Verhältnis auf ca. das 3- bis 4- fache der zulässigen Anlagenhöhe erweitert. Neben dem unter Punkt 8.2 erläuterten Mindestabstand zwischen dem Sondergebiet Windenergie und den nächstgelegenen Wohngebäuden wird auch die Anlagenhöhe aus diesem Grund begrenzt.

Denkmalschutz

Im Plangebiet, an der höchsten Erhebung im Landkreis Meißen mit dem Aussichtspunkt Baeyerhöhe, sind mit der denkmalgeschützten Triangulationssäule, dem Aussichtspunkt und den Sichtbeziehungen zu Schloss und Patronatskirche Taubenheim sowie Kirchen der Ortschaften Sora, Naustadt, Röhrsdorf, Burkhardswalde, und Weistropf und Schlösser in Taubenheim und Limbach etc. im weiteren, visuell zeitgleich erfassbaren Umgebungsschutzbereich besondere lokale Anforderungen gegeben, die das Planungsziel einer Höhenbegrenzung aus Sicht der Gemeinde Klipphausen rechtfertigen. Neben den Aspekten des Landschaftsbildes, das für die Erholungsfunktion (auch wegen des unmittelbar an den Standort angrenzenden überregionalen Radweg) von besonderer Bedeutung ist, wurde auch aus denkmalschutzfachlicher Sicht im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan appelliert, die zu errichtenden Anlagen auf ein Mindestmaß in Anzahl und Höhenausdehnung zu beschränken. Der Regionalplan hat als Abwägungskriterium hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild und Kulturgüter lediglich auf die Lage in Landschaftsschutzgebieten sowie in Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz, die regional bedeutsamen Sichtbereiche von mindestens 300 ha zu und von historischen Kulturdenkmälern umfassen, eingestellt und umfasst daher keine der o.g. örtlich prägenden Sichtbeziehungen. Die o.g. Kirchen und Schlösser sind Gebäude, die traditionell einzeln in der Landschaft wirken und ihre Bedeutung nicht zuletzt daraus beziehen, dass sie in ihrer baulichen Wirkung das Umfeld überragen und dominieren.

Artenschutz

Bei der Festsetzung der Maximalhöhe der baulichen Anlagen sind die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der LAG VSW (2015)¹³ zu beachten, demnach sollte der Abstand zu Europäischen Vogelschutzgebieten das 10-fache der Anlagenhöhe, mindestens jedoch aber 1.200 m betragen. Der Mindestabstand von 1.200 m zum Europäischem Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“ wird bei beiden Teilbereichen des Sondergebietes gewahrt. Die Mindestabstände zwischen Europäischem Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“ und den Baufeldern im Sondergebiet Windenergie betragen 1.920 m zum Teilbereich A und 1.540 m zum Teilbereich B.

Unabhängig vom Urteil OVG Bautzen hinsichtlich der Wirksamkeit des Kapitels 5.5.5 des Regionalplans wurden Artenschutzbelange bereits auf regionalplanerischer Ebene in die Abwägung eingestellt und bei der Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Baeyerhöhe beachtet. Für die Windpotenzialfläche Baeyerhöhe wurde hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen festgestellt:

„Die Windpotenzialfläche „Baeyerhöhe“ beinhaltet eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen und liegt in ausreichender Entfernung zum SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ (minimaler Abstand 1,5 km). Somit wird der Mindestabstand der Windpotenzialfläche bezogen auf potenzielle Habitatflächen für die meisten prüfrelevanten Arten des SPA-Gebietes eingehalten. Aufgrund bereits bestehender Anlagen sowie der Nähe zur Autobahn unterliegt der Standort einer Vorbelastung, so dass eine Ansiedlung von sehr störungsempfindlichen Arten wie Schwarzstorch und Seeadler nicht anzunehmen ist. Eine Betroffenheit bedeutender Zug- und Rastflächen kann nicht prognostiziert werden. Bezüglich einer SPA-Verträglichkeit lässt sich eine geringe Konfliktintensität prognostizieren.“

Bezüglich der planungsrelevanten Vogelarten-Rot- und Schwarzmilan wurde im o.g. Gutachten zunächst eine hohe Konfliktintensität und bezüglich planungsrelevanter Fledermausarten eine mittlere Konfliktintensität festgestellt; es wurden aber gutachterliche Optimierungsempfehlungen zur Verminderung der Konfliktintensität gegeben, denen der Regionale Planungsverband gefolgt ist. U. a. erfolgte daraufhin keine Inanspruchnahme des potenziellen Fledermauszugkorridors Kleine Triebisch - Schmiedewalde - Triebischtal mehr; dieser Korridor wurde im Regionalplanentwurf daher als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt (weiche Tabuzone TW 04) und auf die Festlegung der dadurch entstandenen Teilfläche im Nordwesten verzichtet. Des Weiteren wurde die Windpotenzialfläche unter Einhaltung eines 100 m-Abstands zu potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten von Rot- und Schwarzmilan im Norden und im Westen verkleinert¹⁴.

Es werden in der zwischenzeitlich vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan keine neuen Erkenntnisse vorgetragen, die zu einer anderen Einschätzung der diesbezüglichen Konfliktlage führen könnten. Daher wird es für ausreichend erachtet, wie vom Regionalen Planungsverband empfohlen nur auf einen 1.200 m Mindestabstand zum SPA-Gebiet „Linkselbische Bachtäler“ abzustellen und auf den vorgesehenen „Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe“ zu verzichten. Damit entfallen Maximalhöhenbeschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen.

zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche wird auf das technologisch erforderliche Mindestmaß beschränkt, um den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung zu minimieren.

¹³ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015: Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“

¹⁴ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge: Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 2021.

Dabei ergibt sich die für die bauliche Hauptanlage erforderliche Grundfläche in erster Linie aus deren Fundamentgröße. Die nur vom Rotor bestrichene Fläche der Windkraftanlagen ist nicht in die Grundfläche einzurechnen. Um in der Umweltprüfung das Maß der durch den Bebauungsplan zulässigen Bodenversiegelung eindeutig bestimmen zu können, ist die Grundfläche hochbaulicher Nebenanlagen, die ebenfalls durch einen vollständigen Flächenentzug und Verlust der Bodenfunktionen gekennzeichnet ist, bei der Festsetzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung mit der Grundfläche der Windenergieanlage selbst zusammengefasst.

Sonstige dauerhafte bauliche Nebenanlagen (z.B. Stellplatz für Wartungsfahrzeuge, Zufahrten) sind ebenerdige Anlagen, die unter Berücksichtigung der geringen Nutzungsfrequenz zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft unversiegelt bleiben müssen (vgl. Punkt 8.8).

Temporär erforderliche Nebenanlagen für die Bauzeit der Windenergieanlagen sollen aus Gründen der Eingriffsminimierung ebenfalls auf das technologisch erforderliche Maß beschränkt und nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage kurzfristig zurückgebaut werden.

Die Größen der beanspruchten Grundflächen pro Windenergieanlage hängen insbesondere von der (im Allgemeinen deutlich später zu treffenden) Entscheidung zur Errichtung bestimmter Anlagentypen und -höhen sowie von den örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnissen ab. Die festgesetzten Werte stellen daher den Umfang bei einer eher konservativen Einschätzung dar, auch um im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung auf jeden Fall den zu erwartenden Eingriffsumfang abzudecken.

8.4 überbaubare Grundstücksfläche / Zulässigkeit von Nebenanlagen

Im Ergebnis des vorliegenden Fachgutachtens zur Ertragsoptimierung wurde festgestellt, dass die Errichtung von fünf Windenergieanlagen mit größerem Rotordurchmesser und größerer Nabenhöhe deutlich mehr Ertrag liefern als sechs kleinere Anlagen. Um dem öffentlichen Interesse des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und der Windenergie möglichst viel Raum zu verschaffen werden im Bebauungsplan daher fünf Baufenster für die Errichtung großer Windenergieanlagen (vgl. Punkt 8.3 und 8.9) festgesetzt.

Die konkrete Lage der Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebietes wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) geregelt. Deren Lage ergibt sich anhand der nachfolgenden Kriterien. Diese sind jeweils auf den Mittelpunkt der Anlage zu beziehen.

Die Kriterien decken sich überwiegend mit den Kriterien zur Abgrenzung des Sondergebietes (vgl. Punkt 8.2).

- 1000 m Abstandslinie zur Wohnbebauung im planungsrechtlichen Innenbereich (Lotzen, Schmiedewalde)
- 750 m Abstandslinie zur Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich (Gehöfte in Lampersdorf und den Einzelgebäuden an der Schmiedewalder Straße Gemarkung Limbach)
- 100 m Abstand zu benachbarten Gehölzbeständen, die teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Triebischtäler“ liegen.
- 100 m Abstand zur äußeren Fahrbahnkante der BAB 4 (Anbaubeschränkungszone gemäß Fernstraßengesetz FStrG) zzgl. des halben Mindestrotordurchmessers
- 40 m Abstand zum Geh- Radweg im Norden des Plangebietes, da die der Sichtverschattung dienenden wegbegleitenden Flächen für Gehölzpflanzungen auch durch Fundamentbereiche nicht beeinträchtigt werden dürfen

- **Abstandsellipsen der Anlagen zueinander**
Die optimale Lage der Anlagenstandorte in Verbindung mit deren Höhe wurde im Rahmen des vorliegenden Fachgutachtens ermittelt (vgl. Punkt 8.3). Relevant ist dabei die Sicherung der Mindestabstände der Anlagen untereinander, um Sicherheitsprobleme und Verwirbelungen etc. zu vermeiden, die zu erheblichen Leistungsminderungen und damit einer Reduzierung des Windertrags führen würden. Als grober Richtwert ist dabei erfahrungsgemäß vom 2,5-fachen Rotordurchmesser in der Nebenwindrichtung und dem 4,5-fachen Rotordurchmesser in der Hauptwindrichtung als optimal auszugehen, was einerseits die Sicherstellung der Standsicherheit und andererseits eine gleichzeitige Ertragsoptimierung (u.a. gegeben durch wenige Abschaltzeiten der WEAs, Beeinflussung der WEAs hinsichtlich Anströmung untereinander,...) anbelangt. Im Bebauungsplan wurden die Abstandsellipsen anhand der in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vorgegebenen Rotordurchmesser festgelegt, eine Abweichung von ca. 3 % wird dabei als vertretbar angesehen.

Die Abstandsellipsen des Baufeldes 1 wirken darüber hinaus auch auf die nordwestlich des Geltungsbereiches vorhandenen Bestandsanlagen. Um nachteilige Auswirkungen zu minimieren und weil sich dadurch keine Nachteile für die effektive Ausnutzung des Sondergebietes „Windenergieanlagen“ ergeben, wird das Baufenster des Baufeldes 1 auf den östlichen Teilbereich der nach o.g. Kriterien potenziell geeigneten Fläche beschränkt.

- **Radius von 200 m um die unter Denkmalschutz stehende Triangulationssäule „Baeyerstein“**
Aufgrund der Bedeutung der Baeyerhöhe als Aussichtspunkt wurde bereits bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (vgl. Punkt 8.2) ein Radius von 100 m um den Aussichtspunkt vom Sondergebietes Windenergie ausgenommen. Da der Sachverhalt der Umsetzung der Planungsziele nicht entgegensteht, wurde darüberhinausgehend der Anregung aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan gefolgt, den Radius von 200 m bei der Festsetzung der überbaubaren Fläche zu berücksichtigen.

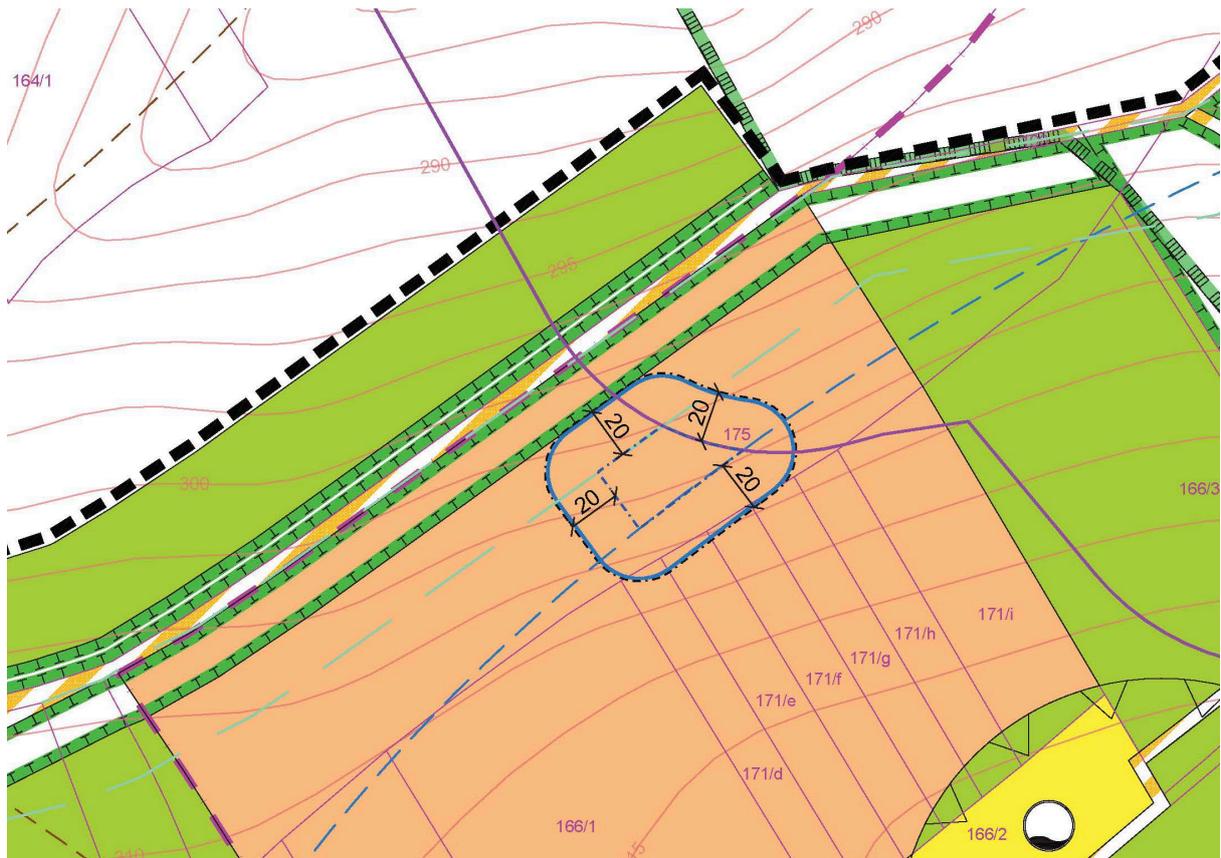
Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien wäre im Teilbereich B die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche nicht möglich. Diesem Sachverhalt steht jedoch die vom LRA Meißen erteilte immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage gegenüber. Um den gesetzlichen Anforderungen eine gerechte Abwägung zu genügen, wurde sich im Rahmen des Bauleitverfahrens mit den o.g. öffentlichen Belangen einerseits und der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Anlagenbetreiber andererseits auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde der Entwurf des Bebauungsplans dahingehend geändert, dass das Baufenster des Baufeldes 5 nunmehr anhand folgender Kriterien abgegrenzt wird:

- (unverändert) 1000 m Abstand zwischen Mittelpunkt Turm/Turmfundament der WEA und nächstgelegener Wohnbebauung im planungsrechtlichen Innenbereich des Ortsteils Schmiedewalde
- 100 m Abstand zwischen äußerer Rotorblattspitze und äußerer Fahrbahnkante der BAB 4 (unter Zugrundelegung der festgesetzten zulässigen Rotordurchmesser)
- Abstand zwischen Mittelpunkt Turm/Turmfundament der WEA und Wohngebäude im Außenbereich entsprechend der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
- Anpassung der Maßnahmefläche M4 entsprechend der Kriterien 1 bis 3.

Um das o.g. Planungskonzept, u.a. hinsichtlich der Siedlungsabstände sicherzustellen, wurden für die Festsetzung der Baufenster zunächst die Grenzen ermittelt, die sich auf den Mittelpunkt des Turmfußes bzw. des Turmfundamentes beziehen und damit die Entfernung des Turms zu den o.g. Abgrenzungskriterien sicherstellen. Würde diese Grenze 1 : 1 als Baugrenze festgesetzt und damit für das Fundament ebenso gelten, dann würde dies zu einem erweiterten Siedlungsabstand des Turms der Windenergieanlage führen („Abstand vom Abstand“).

Für eine optimale Ausnutzung des Plangebietes ist es daher erforderlich, dass das Fundament über die Grenze hinausgehen darf, die für den Turmmittelpunkt gilt. Sowohl der Turm selbst als auch Turmfundament benötigen aufgrund ihres Durchmessers zusätzliche überbaubare Flächen, die bei der Festsetzung mit einem Radius von 20 m um den Mittelpunkt der Anlage berücksichtigt werden. Um dieses Maß an keiner Stelle zu überschreiten (weil in diesem Fall dann die o.g. Abstandskriterien für den Turmmittelpunkt nicht mehr gewährleistet wären), werden die Baugrenzen gegenüber der 1. Entwurfsfassung nochmals konkretisiert.

Als weiterer wesentlicher Aspekt wird die Minimierung der Zerschneidung von Ackerflächen und der Flächeninanspruchnahme ertragreicher Ackerböden durch Zuwegungen zu den Windenergieanlagen bei der Festsetzung der überbaubaren Fläche berücksichtigt.



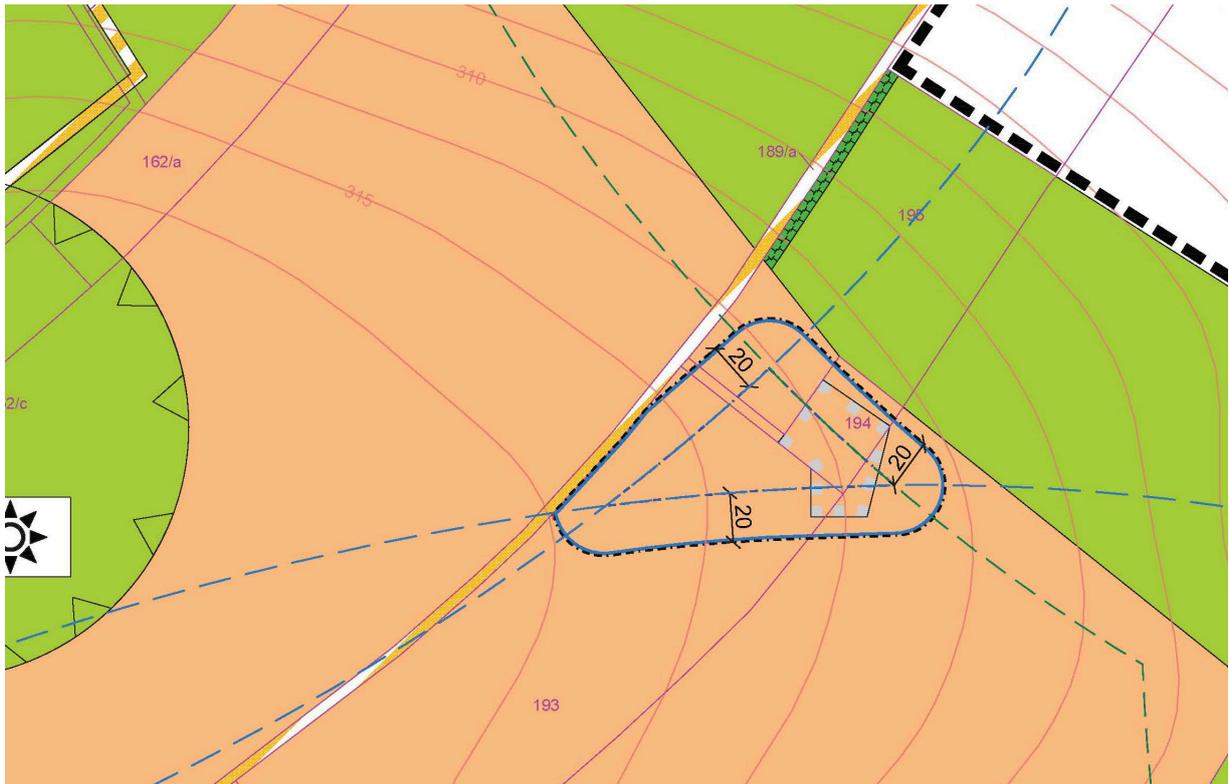


Abbildung 4: Methodik zur Festlegung Baufenster 2

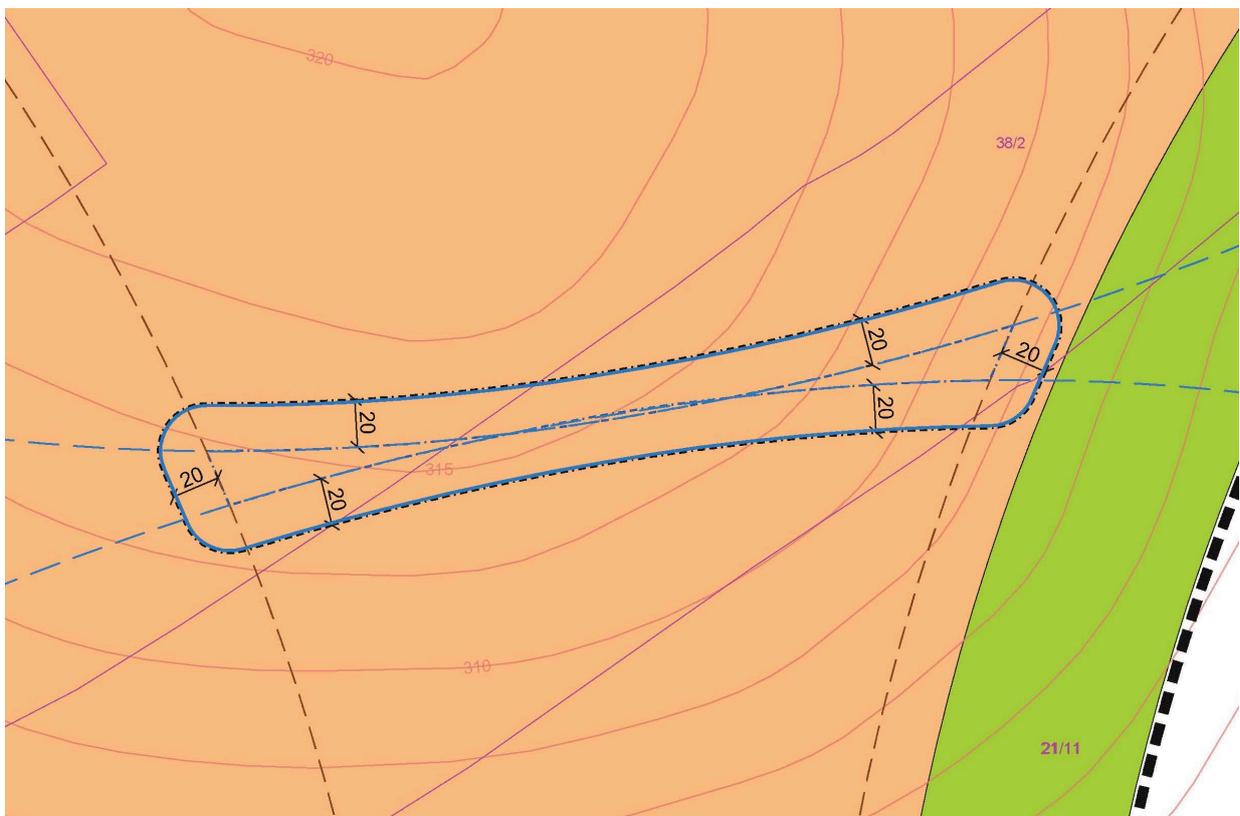


Abbildung 5: Methodik zur Festlegung Baufenster 3

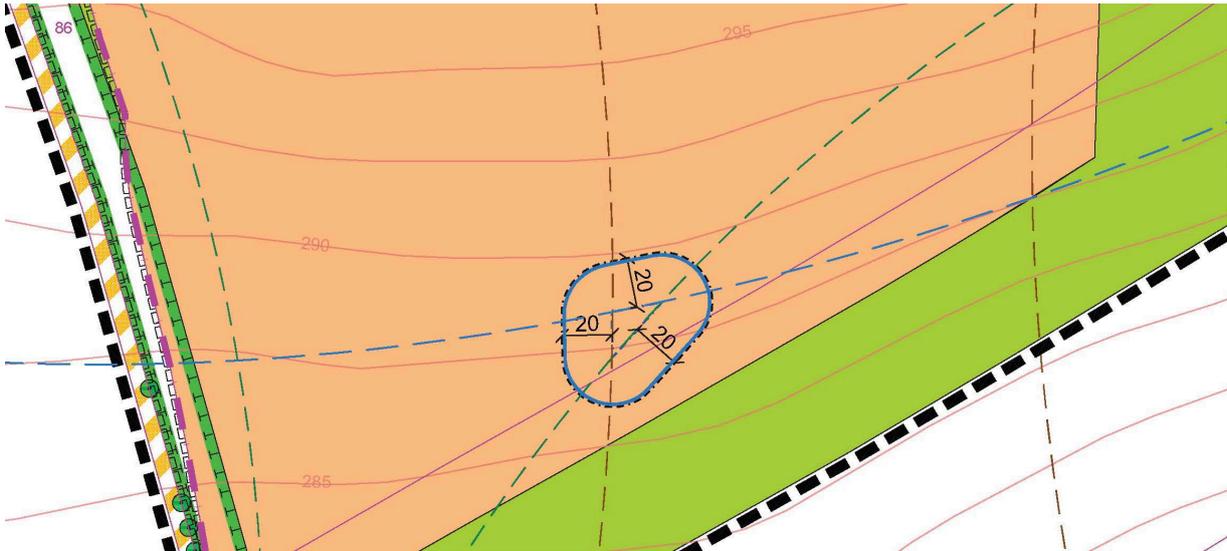


Abbildung 6: Methodik zur Festlegung Baufenster 4

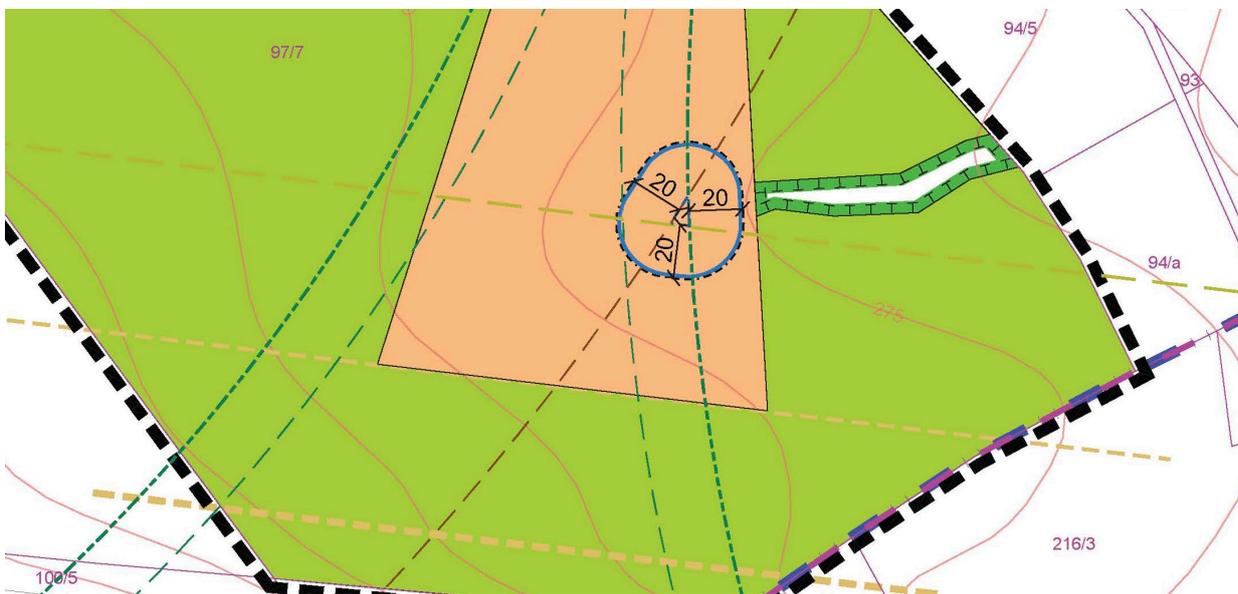


Abbildung 7: Methodik zur Festlegung Baufenster 5

Bei der Festsetzung der Baufenster müssen Baugrenzen nur für Turm und Turmfundament festgelegt werden. Windkraftanlagen sind keine Gebäude im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO, so dass die Rotorflächen die Baugrenzen überschreiten können. Sie können auch die Grenzen des Baugebietes (SO) überschreiten und z.B. in festgesetzte Grünflächen hineinragen, wenn dies mit den übrigen Zielen des B-Plans so vereinbar ist, in den textlichen Festsetzungen so klargestellt wurde und die äußeren Grenzen des B-Plans (Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches) eingehalten werden.

Durch die textlichen Festsetzungen 1.3.1, 1.6, 1.8 und 1.9 wird geregelt, dass die Rotoren der Windkraftanlagen über die überbaubaren Grundstücksflächen hinausragen und auch die festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft überstreichen dürfen, sie müssen aber innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen. Die festgesetzte Nutzung der überstrichenen Fläche ist ohne Einschränkungen möglich.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen sind Nebenanlagen dauerhaft bzw. temporär erforderlich. Deren Lage innerhalb des Baugebietes ist technologiebedingt an die Standorte

der Windenergieanlagen gebunden. Aufgrund der Homogenität des Plangebietes besteht keine Notwendigkeit, die zulässige Lage dieser Nebenanlagen bereits auf der Ebene des Bebauungsplans vorzuschreiben. In Anwendung von § 23 Abs. 5 BauNVO wird daher festgesetzt, dass Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

8.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen / mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die vorhandenen örtlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Alter Viehweg (öffentlicher Weg für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr) westlich des Teilbereichs A und Baeyerhöhe (öffentlicher Geh- und Radweg, freigegeben für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr) nördlich des Teilbereichs A. Die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erfolgt zunächst entsprechend der vorhandenen Bestandsnutzung und der Bestandsbreite, wird jedoch an den Einmündungsbereichen entsprechend den Erfordernissen der Schleppkurven für den Schwerlastverkehr aufgeweitet. Die aktuell bestehende Verkehrserschließung des Plangebietes bleibt erhalten und wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert.

Teilbereich A

Ein Anschluss des Sondergebietes Windenergie Teilbereich A ist nur vom Alten Viehweg bzw. dem nordwestlichen Abschnitt des Weges Baeyerhöhe vorgesehen. Die bestehende Zweckbestimmung wird hier um die Nutzung als Zufahrt für die Errichtung und Unterhaltung der Windenergieanlagen ergänzt.

Das als Zuwegung zum Baufeld 2 vorgesehene kommunale Wegeflurstück 189a Gemarkung Lampersdorf soll gleichzeitig als zusätzlicher Wirtschaftsweg zur Verfügung stehen und wird daher als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien“ festgesetzt.

Für Flurstücke, auf denen überbaubare Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen festgesetzt sind und die keinen direkten Anschluss an das öffentliche Straßennetz oder die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung haben, muss geregelt werden, dass sowohl die Betreiber der Windkraftanlagen als auch die örtlichen Versorger und die Feuerwehr bei Bedarf ungehindert an die in der Fläche verteilt liegenden Anlagen kommen.

Mit der großzügigen Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen in Verbindung mit Festsetzung 1.9.5 zur zulässigen Unterbrechung der Maßnahmenflächen M 3 für Zufahrten zu den Standorten der Windenergieanlagen soll gewährleistet werden, dass in Abhängigkeit der optimalen Standorte der Windenergieanlagen wiederum die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen so weit wie möglich minimiert wird und die Zufahrt zum Anlagenstandort auf kürzestem und damit wirtschaftlichstem Wege möglich ist. Auf eine konkrete Lagefestsetzung des Baugebietsanschlusses an die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird hingegen verzichtet, um bei der Umsetzung des Bebauungsplans flexibel zu sein und in Abhängigkeit vom konkreten Anlagenstandort – unter Berücksichtigung des festgesetzten Erhalts der alten Obstbäume auf der Ostseite des Alten Viehweges - die kürzeste Anbindung wählen zu können. Eine lagegenaue Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist unter Anbetracht der z.T. großflächigen Baufenster nicht zielführend.

Eine Mitnutzung dieser Wege für die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist im Sinne einer Minimierung der Bodenversiegelung sinnvoll.

Für die bauzeitliche Verkehrsführung werden außerdem die für Schwerlasttransporte notwendigen Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht gesichert.

Teilbereich B

Der Teilbereich B des Sondergebietes Windenergie muss direkt von der Kreisstraße erschlossen werden. Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen regelt die Belange der Kreisstraßen und ist auch im nachfolgenden Zulassungsverfahren grundsätzlich zu beachten.

Die Erschließung des Teilbereiches B über die angrenzende (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegende) Kreisstraße wird durch die textliche Festsetzung klargestellt, dass die nördliche Geltungsbereichsgrenze gleichzeitig Straßenbegrenzungslinie ist.

Die Lage der Anbindung der Grundstückszufahrt zum Baufeld 5 entspricht der bestehenden Feldzufahrt und wird im Bebauungsplan konkret festgesetzt.

8.6 Fläche für die Wasserversorgung / Leitungsbestand

Im Schreiben vom 22.06.2012 zum FNP Klipphausen wies die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH auf die Notwendigkeit Ausweisung der Flurstücke 166/2 und 166/4 Gemarkung Lampersdorf als Sondernutzungsfläche - Vorbehaltsfläche für die künftige Wasserversorgung im linkselbischen Raum hin. Daher erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung des Flst. 166/2 als Fläche für die Trinkwasserversorgung. Das Wegeflurstück 166/4 ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, was einer Mitnutzung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht entgegensteht.

Derzeit laufen Unterauschungen zur künftigen Trinkwasserversorgung im linkselbischen Raum. Daraus ergibt sich eventuell die Notwendigkeit zur Errichtung eines neuen Trinkwasserhochbehälters am Standort Baeyerhöhe. Vorsorglich wurde hierfür bereits ein Flächenerwerb durch den Wasserverband Brockwitz-Rödern GmbH getätigt (Flurstücke 166/2 und 166/4 Gemarkung Lampersdorf).

Im Fall der Errichtung eines neuen Hochbehälters auf Flst. 166/2 muss der vorhandene öffentlich gewidmete Wanderweg an den südlichen Rand dieses Flurstücks verlegt werden, um Baufreiheit zu schaffen. Zusätzliche Betroffenheiten von Eigentümern ergeben sich dadurch nicht. Für die Zufahrt zum geplanten Hochbehälter soll der vorhandene Wanderweg genutzt werden, in dessen Zweckbestimmung dieses Zufahrtsrecht aufgenommen wird. Die künftige Leitungsverlegung ist innerhalb des im Eigentum des WVBR befindlichen Flurstücks 166/4 vorgesehen.

8.7 Grünflächen / Flächen für die Landwirtschaft / von Bebauung freizuhaltende Fläche

Der Bereich des Aussichtspunktes Baeyerhöhe wird entsprechend seiner bestehenden Funktion als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Aussichtspunkt“ festgesetzt. Die Fläche um die markante historische Triangulationssäule ist bereits derzeit durch Infotafeln gestaltet.

Zur Sicherung der Blickbeziehungen, der Landschaftsbild- und der Erholungsfunktion ist darüber hinaus der gesamte 100 m-Radius um den Aussichtspunkt vom Sondergebiet Windenergie ausgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft bzw. gemäß den in Punkt 8.7 begründeten Anforderungen als Fläche für die Wasserversorgung festgesetzt. Da hier prinzipiell auch die Errichtung im Außenbereich privilegierter Vorhaben (z.B. landwirtschaftlich genutzter Gebäude) zulässig wäre, wird der Bereich zusätzlich als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist festgesetzt. Das schließt auch das Überstreichen der Fläche durch Rotorblätter aus. Ausgenommen hiervon sind lediglich bauliche Anlagen für die Trinkwasserversorgung (Hochbehälter), da diese standortgebunden sind.

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen unter Punkt 8.1 zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden darüber hinaus die außerhalb des Sondergebietes Windenergie von Rotorblättern überstreichbaren Teile des Geltungsbereiches entsprechend ihrer vorhandenen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

8.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Erhaltung von Einzelbäumen

Begrenzung der Bodenversiegelung von Stellplätzen und Zufahrten

Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, sind Stellplätze für Wartungsfahrzeuge, Kranstellplätze sowie die Zufahrten zu den Windkraftanlagen teilversiegelt auszuführen. Da der Wartungsaufwand von Windkraftanlagen keine erheblichen Verkehrsmengen auslöst und keine besonderen Anforderungen an diese Verkehrswege bestehen, ist eine Vollversiegelung nicht notwendig und nicht zielführend.

Bodenüberdeckung von Fundamenten

Die Turmfundamente werden abgesehen von der unmittelbaren Aufstandsfläche der Türme nach der Errichtung der WEA wieder mit einer Bodenüberdeckung versehen. Dazu ist der Boden bauzeitlich getrennt nach Ober- und Unterboden fachgerecht in Bodenmieten zu lagern (Berücksichtigung der DIN 18915). Nach Fertigstellung der Fundamente hat ein schichtgerechter Wiedereinbau in ursprünglicher Schichtung und Lagerungsdichte zu erfolgen. Die festgesetzte Einsaat der Bodendeckung mit Gras verringert die Erosionsgefahr durch am Turm ablaufendes Regenwasser.

Rückbau temporärer baulicher Nebenanlagen

Zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein kurzfristiger Rückbau der nur temporär erforderlichen Lager- und Montageplätze vorgeschrieben.

Kompensationsmaßnahmen

Die planerischen Festsetzungen ergeben sich unmittelbar aus den übergeordneten planerischen Vorgaben und aus der grünordnerischen Konzeption.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen ist im nordwestlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, welche die Herstellung des Biotopverbundes zwischen Oberlauf Schmiedewalder Bach und Kemptzälchen als Ziel hat. Diese umfasst südlich des Rad- und Wanderweges gelegene Offenlandflächen, während die nördlich des Rad- und Wanderweges liegenden Flächen für eine Aufforstung vorgesehen sind.

Diese Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft muss teilweise zurückgenommen werden. Eine Überlagerung von Maßnahmeflächen zur Stärkung des Biotopverbundes mit dem Sondergebiet Windenergie würde zu neuen artenschutzrechtlichen Konflikten führen, da Individuen, die die Fläche als Lebensraum annehmen, in den Rotorbereich der Anlagen gelangen könnten.

Ebenfalls auf Grundlage des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Gemeinde Klipphausen ergibt sich innerhalb des Teilbereichs B die Festlegung erosionsmindernder Maßnahmen in einer erosionsgefährdeten Senke (Maßnahme M 4). Die Maßnahme stellt gemäß Landschaftsplan vordergründig eine Bodenschutzmaßnahme dar („vorrangige Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen“). Seitens des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wurde mit Stellungnahme vom 06.05.2021 zum Vorentwurf des Bebauungsplans nochmals auf die im Planbereich befindlichen Abflussbahnen mit erosivem Charakter hingewiesen und gefordert, dass die Gefährdung durch oberflächige Massenbewegungen in den Planungen zu beachten ist, da die Erosion nicht nur die Oberbodenschicht beeinträchtigt, sondern im Zusammenhang mit Starkniederschlägen auch in den geologischen Untergrund eingreifen kann (z.B. Geröll-/SchlammLawinen). Mit dieser Vorsorgepflicht ist die Maßnahme M 4 des Bebauungsplans begründet.

Im Zuge der Entwurfserstellung des Bebauungsplans hat die Gemeinde Klipphausen die Geometrie der Maßnahmefläche M 4 an die Geometrie der vom LfULG übergebenen Daten des Geodatenarchivs des LfULG angepasst und die Maßnahmefläche damit auf den östlichen Randbereich des Geltungsbereiches Teil B reduziert.

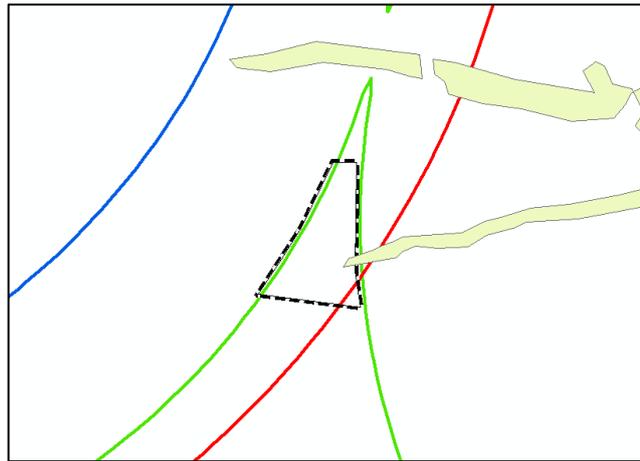


Abbildung 8.: Überlagerung Abflussbahnen mit erosivem Charakter (grüne Flächen) mit VEG (schwarze Linie) und Abstandsradien zur Wohnbebauung (rot: 1000 m zum Innenbereich, blau: 750 m zum Innenbereich, grün: 750 m zum Außenbereich)

Diesem Sachverhalt steht jedoch die vom LRA Meißen erteilte immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage gegenüber, daher erfolgte nochmals eine Anpassung der Maßnahmenfläche M4(vgl. Punkt 8.4).

Eine vollständige Rücknahme der Maßnahmenfläche M4 ist wegen des hier überwiegenden öffentlichen Interesses einer Erosionsminderung nicht gerechtfertigt. Soweit die Maßnahmenfläche M 4 der o.g. Änderung des Baufensters nicht entgegensteht, wird diese daher innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beibehalten.

Die grünordnerische Konzeption des Bebauungsplans sieht für das Plangebiet darüber hinaus vor allem eine standortnahe Sichtverschattung der unteren Anlagenbereiche durch Heckenpflanzungen entlang des vorhandenen Wegenetzes sowie den Erhalt vorhandener Gehölzbestände im nördlichen Plangebiet vor. Mit den Maßnahmen kann ein Teil des Kompensationserfordernisses abgegolten werden. Der restliche Teil muss durch externe Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet erbracht werden. Diese müssen der Aufwertung des Landschaftsbildes dienen, wirken sich aber gleichzeitig positiv auf den Boden- und auf den Arten- und Biotophaushalt aus.

Die geplante Anpflanzung von Feldhecken entlang von Straßen und Wegen (M 3) neben der Kreisstraße muss unter Beachtung der Regelungen der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ hergestellt werden. Auf Pkt. 3.3.1 der Richtlinie wird hingewiesen. Im Straßenabschnitt gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Es darf keine neue Gefahrenstelle an der Kreisstraße entstehen, daher sind nur Strauchpflanzungen vorgesehen.

Die festgesetzten externen Maßnahmenflächen (M 5 – M 8) dienen in Verbindung mit den Maßnahmen M 9 und M 10 primär dem Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds innerhalb des Gemeindegebietes Klipphausen. Sie sind Teil der grünordnerischen Konzeption und werden im Umweltbericht, Teil C-2 im Kapitel 3.3 detailliert erläutert. Neben der landschaftsästhetischen Funktion wirken sich die externen Maßnahmen auch auf den Arten- und Biotophaushalt aus, indem neue Habitatstrukturen geschaffen werden, neue lineare Biotopverbindungen geschaffen werden und das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für die Avifauna deutlich verbessert wird. Ein großer Teil der geplanten Maßnahmen weist zudem bodenschützende Wirkungen auf. Dies kommt insbesondere bei Maßnahme M 7 zum Tragen, da hiermit ein als erosionsgefährdete Steillage ausgewiesener Bereich mit einer dauerhaften extensiven Begrünung versehen wird.

Zuordnungsfestsetzung für Kompensationsmaßnahmen

Mit der Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen wird der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich für die eingriffsverursachenden Baugrundstücke öffentlich-rechtlich geregelt. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 135a BauGB.

- (1) Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 sind vom Vorhabenträger durchzuführen.*
- (2) Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Absatz 1a BauGB zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.*
- (3) Die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen einen Kostenerstattungsbetrag. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.*

Die Zuordnung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen zu den ausgleichspflichtigen Grundstücken erfolgt durch textliche Festsetzung. Dies ist erforderlich, weil mit der Zuordnung auch deren Umfang bzw. der Verteilungsmaßstab festgesetzt werden muss.

Die gewählte anteilige Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu je 20 % pro Anlage begründet sich aus der gleich gearteten Eingriffsintensität der einzelnen Anlagen. Da alle fünf geplanten Anlagenstandorte auf intensiv genutztem Acker liegen und auch von ihrem Umfeld her die gleichen Biotop- und Habitatstrukturen aufweisen, sind die erwarteten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes an jedem Einzelstandort äquivalent einzuschätzen. Keine der geplanten Anlagen ruft größere Beeinträchtigungen hervor, als eine andere, somit sind auch keine der Maßnahmen einem speziellen Standort zuzuordnen. Die visuellen und landschaftsästhetischen Wirkungen des geplanten Windparks sind grundsätzlich kumulativ zu betrachten, was die gleichmäßige anteilige Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls rechtfertigt.

Grundsätzlich ist die Gemeinde als Planungsträger für die Prüfung und Überwachung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung bzw. die Untere Naturschutzbehörde für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zuständig. Zuständigkeiten sind kein Festsetzungsgegenstand

8.9 Gestalterische Festsetzungen

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Zur Minimierung dieser Auswirkungen beabsichtigt die Gemeinde Klipphausen, auf der Grundlage von § 89 Sächsische Bauordnung Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Windenergieanlagen in Form von örtlichen Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Form

Mit der Vorschrift, die sich nach den gängigen Bauformen nach dem aktuellen Stand der Technik richtet, wird gesichert, dass Windenergieanlagen im Plangebiet eine gleichartige, möglichst schlanke Form und einen möglichst sparsamen Materialeinsatz zur Erreichung der benötigten Bauhöhe aufweisen. Unterschiedliche Bauarten, Rotorblätteranzahlen etc. würden die Landschaft noch mehr optisch dominieren und hätten damit zusätzliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. den Menschen als Betrachter.

Mit dem festgesetzten Rotordurchmesser wird prioritär dem Klimaschutz Rechnung getragen, da gemäß der vorliegenden Variantenuntersuchung¹⁵ der Ertrag maßgeblich vom Rotordurchmesser abhängig ist.

Eine Festsetzung des Rotordurchmesser bzw. des maximalen Rotordurchmessers als Maß der baulichen Nutzung kommt allerdings nicht auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Betracht. Die vier Maßbestimmungsfaktoren nach § 16 Abs. 2 BauNVO (Grundfläche, Geschossfläche, Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlage) sind abschließend und andere Regelungen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nicht zulässig.

Die Variabilität der zum Einsatz kommenden Rotordurchmesser wird daher im Wege des Bauordnungsrechts als örtliche Bauvorschrift nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO geregelt. Ziel der bauordnungsrechtlichen Festsetzung ist eine Regelung der Proportionen der Anlagenteile zueinander, um hierdurch ein homogenes Erscheinungsbild zu erreichen (Gestaltungsregelung).

Im Rahmen der Beteiligung zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans vom 17.02.2023 wurde jedoch sowohl seitens der Behörden als auch privater Einwender darauf verwiesen, dass die enge Variabilität unter Umständen zu Lieferschwierigkeiten führen könnte und damit der vom Bundesgesetzgeber gewollte schnelle Ausbau der Windenergie verlangsamt wird. Die Gemeinde Klipphausen ist im Rahmen der Abwägung daher der Empfehlung gefolgt, die Spannweite der zulässigen Rotordurchmesser auf 130 m bis 170 m zu erweitern, um bei möglichen Lieferschwierigkeiten auf einen größeren Pool an Ersatztypen verschiedener Hersteller zurückgreifen zu können.

Farbgebung

Mattierte Anstriche in lichtgrauer Farbgebung treten im Landschaftsbild, insbesondere gegen den Himmel, weniger hervor. Eine grüne Einfärbung des Turms in Bodennähe bis zu einer Höhe von 20 Meter über der Geländeoberfläche ist aufgrund der umgebenden Vegetation ebenso verträglich. Um sicherzustellen, dass die Beschriftungen von Windenergieanlagen (Anlagenhersteller, Betreibername mit Logo und Anlagentyp) die nötige Lesbarkeit besitzen, sind diese von den Farbvorgaben ausgenommen. Allerdings ist die Zulässigkeit auch hierbei auf das tatsächlich notwendige Maß beschränkt, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden.

Farbanstriche, die sich aus anderen Vorschriften ergeben (insbesondere Flugsicherung) sind von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ausgenommen.

Nachtkennzeichnung

Von einer Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen geht aufgrund ihrer Höhe eine erhebliche Fernwirkung auf das Landschaftsbild aus und wird deshalb auf das aus Sicherheitsgründen notwendige Maß beschränkt. Mit der Vorschrift zur einheitlichen Kennzeichnungspflicht werden die Auswirkungen zumindest minimiert, da unregelmäßiges, ungleichmäßiges und zeitlich versetztes Leuchten im Plangebiet zu erheblichen Irritationen beim Betrachter und zu einer deutlich höheren Wahrnehmbarkeit im Landschaftsbild führt.

Neueste Technologien beinhalten bereits bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnungen mit Radarsteuerung, so dass die für die Flugsicherung notwendigen Lichtemissionen weiter reduziert werden können.

¹⁵ EWS Consulting GmbH, 07.10.2022: Windpark Baeyerhöhe Alternativenprüfung

9 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Im Bebauungsplan sollen u.a. Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Hierzu gehören im Norden des Teilbereiches A das Restloch des ehemaligen Kieselschiefer-Steinbruches Lampersdorf und östlich des Aussichtspunktes, etwa im Bereich Flurstück 194, ein auf alten Karten verzeichneter Steinbruch. Aufgrund der bergbaulichen Situation ist in diesen Teilen des Plangebietes mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen. Spezifische Baugrundverhältnisse sind zu beachten. Die Kennzeichnung erfolgte für die im Sondergebiet „Windenergie“ gelegene Fläche. Das gehölzbestandene Restloch „Blauer Bruch“ wird in seinem Bestand erhalten, bauliche Maßnahmen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans hier unzulässig.

Seitens des Sächsischen Oberbergamtes wird empfohlen, Baugruben und sonstige Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues bzw. auf eventuelle Auffüllungen/Verfüllungen überprüfen zu lassen. 1966 - 1970 hat Wismut in beiden Teilbereichen mehrere Bohrungen niedergebracht. Die Bohrungen haben Teufen zwischen 7 m und 210 m. Ein Teil davon wurde nach vorliegenden Unterlagen wieder verfüllt.

Außerdem sollen Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Im vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um das Kulturdenkmal Sachgesamtheit Königlich-Sächsische Triangulierung (»Europäische Gradmessung im Königreich Sachsen«); Station 12 Baeyerhöhe [Triangulationsstein].

10 Hinweise

Die für die Bauausführung relevanten Hinweise werden in den Bebauungsplan zur Bauherreninformation übernommen. Hierunter fallen auch die Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Denkmalschutz / Archäologie

Die Hinweise zum Denkmalschutz beruhen auf folgender rechtlicher Grundlage: Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (neolithische Siedlungsspuren [59070-S-01, -03]).

Luftfahrtbelange/ Flugsicherung

Der Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Dresden wurde auf 7 km reduziert. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH sind damit nicht mehr berührt. Unabhängig davon bedürfen Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

Hinweise zu externen Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet Klipphausen

Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen werden zusätzlich zu den im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen M 1 bis M 8 gemäß § 1a Abs. 3 BauGB vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen: Zur Klarstellung des Zusammenhangs zwischen dem durch den Bebauungsplan verursachten Eingriff und den anderweitig gesicherten Kompensationsmaßnahmen werden diese als Hinweis aufgeführt.

Artenschutzrechtliche Hinweise.

Die Prüfung der konkreten Betroffenheit der einzelnen windkraftsensiblen Arten erfolgte im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung¹⁶. In dieser werden insbesondere geeignete Maßnahmen formuliert, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden bzw. Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Als geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der signifikanten Erhöhung des Verunfallungsrisikos einzelner Individuen der betroffenen geschützten Arten werden hierbei insbesondere Abschaltzeiten in Kombination mit einem gezielten abgestimmten landwirtschaftlichen Management der Flächen im B-Plan-Gebiet (Lenkungsmaßnahmen) sowie ergänzend die Nutzung neuer Technologien zur Kollisionsvermeidung (Vogel-Detektionssysteme mittels Radar) sowie die Einrichtung eines betriebsbegleitenden Monitorings angesehen.

Zudem sind aus artenschutzrechtlichen Gründen folgende Grundsätze bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen, um die windkraftsensiblen Arten nicht in das Gebiet bzw. die Nähe der WKA zu locken:

- keine Anlage von Grünland, Ackerbrachen und Baumhecken im Bereich der WKA, vorzugsweise Schaffung dieser Strukturen östlich des Plangebietes
- wegbegleitende Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches nur als Strauchhecken
- Verzicht auf Greifvogel-Ansitzwarten innerhalb des Geltungsbereiches.

Ebenfalls aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Erhaltung der alten, höhlenreichen Obst- und Laubbäume auf der östlichen Seite des Alten Viehwegs und des Einzelbaums (Linde) an der Kreuzung Alter Viehweg / Baeyerhöhe festgesetzt. Deren Erhaltung dient außerdem der Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild. Neben den zu erhaltenden Einzelbäumen ist die Erhaltung des sonstigen im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestandes in den Maßnahmenflächen M1 und M 2 integriert.

Des Weiteren sind Hinweise zum Altbergbau / Hohlraumgebieten, zum Grundwasserschutz und zur Fällzeitenregelung aufgeführt.

11 Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereiches 1:	ca. 111,1 ha
davon:	
<u>Teilbereich A</u>	<u>ca. 99,2 ha</u>
SO – Sondergebiet „Windenergie“	ca. 59,4 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 2,7 ha
Fläche für die Trinkwasserversorgung	ca. 0,5 ha
Grünflächen	ca. 0,1 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 31,8 ha
Kompensationsflächen (ohne Überlagerung mit anderen Nutzungsarten)	ca. 4,7 ha
<u>Teilbereich B</u>	<u>ca. 11,9 ha</u>
SO – Sondergebiet „Windenergie“	ca. 2,3 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 8,7 ha
Kompensationsflächen	ca. 0,9 ha
<u>Geltungsbereich 2</u>	<u>ca. 1,7 ha</u>
<u>Geltungsbereich 3</u>	<u>ca. 1,6 ha</u>
<u>Geltungsbereich 4</u>	<u>ca. 0,4 ha</u>
<u>Geltungsbereich 5</u>	<u>ca. 0,4 ha</u>

¹⁶ EWS Consulting GmbH: Windpark Baeyerhöhe – Faunistischer Gesamtbericht inklusive Artenschutzfachbeitrag, 2023.

12 Wesentliche Auswirkungen der Planung

12.1 Prüfung der UVP-Pflicht

Gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus der Anzahl der Windkraftanlagen:

- UVPG, Anlage 1 Nr. 1.6.1: für die Errichtung und den Betrieb von 20 oder mehr Windkraftanlagen besteht grundsätzlich eine UVP-Pflicht
- UVPG, Anlage 1 Nr. 1.6.2: für die Errichtung und den Betrieb von 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich
- UVPG, Anlage 1 Nr.1.6.3: für die Errichtung und den Betrieb von 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Werden Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird (§ 50 Abs. 1 UVPG).

12.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 2a BauGB ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil C-2).

12.3 Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung

Durch die Entscheidung des OVG Bautzen liegt das Plangebiet nicht mehr innerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebietes für Windenergie.

Das Plangebiet liegt nunmehr ausschließlich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, Arten- und Biotopschutz (nördlicher Randbereich) sowie in einem Vorranggebiet Waldmehrung (nördlicher Randbereich).

Durch den Regionalen Planungsverband wurde mit Stellungnahme vom 06.05.2021 zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ bestätigt, dass durch den Bebauungsplan keine Konflikte mit den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, Landwirtschaft und Waldmehrung entstehen.

Das Vorranggebiet Landwirtschaft steht dem Planungsziel auch deshalb nicht entgegen, da im Sondergebiet neben den Windenergieanlagen einschließlich der für deren Bau und Betrieb erforderlichen untergeordneten Nebenanlagen und Zufahrten zur Erschließung der Windenergieanlagen die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist und die Überlagerungsfähigkeit bereits auf regionalplanerischer Ebene gegeben ist.

Die Planung steht somit nicht im Konflikt mit dem Zielen der Raumordnung.

12.4 Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet ist durch großräumige und kaum strukturierte Feldflächen mit überwiegend sehr großen Schlägen geprägt. Nur zwei Wege gliedern die Fläche.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Der Flächenentzug hat jedoch nur einen geringen Umfang. Die landwirtschaftliche Nutzung kann auf den Restflächen im Geltungsbereich weiterhin stattfinden. Durch die Geringfügigkeit des Flächenentzuges werden keine wirtschaftlich schwerwiegenden Beeinträchtigungen hervorgerufen, sodass existenzgefährdende Wirkungen ausgeschlossen werden können.

Allerdings ergibt sich durch die Anlage von Zuwegungen zu den einzelnen Anlagenstandorten eine Zerschneidung bisher zusammenhängender Ackerschläge.

12.5 Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes

Von der Planung ist die geschützte Umgebung zahlreicher Kulturdenkmale betroffen, da sie für das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale von erheblicher Bedeutung ist (vgl. § 2 Abs. 3 SächsDSchG). Nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG sind Vorhaben in der Umgebung von Kulturdenkmälern zu genehmigen, wenn sie das Kulturdenkmal nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würden oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.

Nach § 2 Satz 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 22.05.2023 sind erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Diese Gründe des Gemeinwohls sind denkmalschutzrechtlich zu berücksichtigen. Die denkmalschutzrechtlichen Belange stehen der oben genannten Planung somit nicht entgegen.

Dennoch ist festzustellen, dass mit der Errichtung weiterer, über den derzeitigen Bestand der 5 Anlagen hinausgehenden WEA auf der Baeyerhöhe eine weithin und intensiv wahrnehmbare Beeinträchtigung dieser einhergehen wird. Landschaft erfährt technologische Überformung, der Windpark wird massive Störung in der Ansicht der Landschaft darstellen. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wurde daher im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans appelliert, die Ausweisung von Windenergieanlagen auf ein Mindestmaß in Anzahl und Höhenausdehnung zu beschränken.

Im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen und klimatischen Herausforderungen dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit und zum Verfassungsrang der Verhinderung des menschengemachten Klimawandels. Der bereits durch die Regionalplanung vorgesehene Standort soll daher genutzt werden, um den wachsenden Bedarf an Elektroenergie in der Gemeinde Klipphausen zu decken. Mit dem Bebauungsplan will die Gemeinde im Rahmen ihres kommunalen Spielraums gleichzeitig Anzahl und Höhe der am Standort Baeyerhöhe zulässigen Anlagen zu begrenzen.

12.6 Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung und den Verkehr

Transportstrecken der Anlagenteile

Für den Transport von WEA bzw. deren Komponenten gibt es Hersteller- und WEA-Typen-spezifische Vorgaben für die Zuwegung. Die Einhaltung dieser Vorgaben ermöglicht den Antransport der oft sehr großen, breiten, schweren und teils überlangen Anlagenteile. In den „Transportspezifikationen“ sind Mindestanforderungen für die Tragfähigkeit und die Breite der Zufahrtswege sowie für Kurvenradien, lichte Weiten, maximale Neigungen und vertikale Anforderungen an die Wege definiert.

Für das Plangebiet ist die Nähe zur Autobahn vorteilhaft. Ein entsprechendes Transportkonzept kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG aufgestellt werden, wenn bekannt ist, welcher Anlagentyp bzw. welche Anlagentypen am Standort errichtet werden.

Kabelverlegung zum Einspeisepunkt

Für die Windenergieanlagen am Planungsstandort gibt es mehrere potenzielle Netzeinspeisemöglichkeiten, welche aus technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Frage kommen. Eine Festlegung erfolgt nach entsprechenden Gesprächen und final in Abstimmung mit dem relevanten Netzbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Die Verlegung von Mittelspannungskabeln zur Ableitung der Energie zum Netzeinspeisepunkt erfolgt bevorzugt mittels Pflugverlegung, um Eingriffe in den Boden bzw. in den Bodenaufbau zu minimieren. Wo dies etwa aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder aufgrund von Einbauten wie Drainagen, Wasser- oder Abwasserleitungen, Daten- oder Stromleitungen usw. nicht möglich oder sinnvoll ist, erfolgt die Verlegung i. d. R. in offener Bauweise. Erforderliche Querungen von Gewässern oder auch von Straßen oder anderen Infrastruktureinrichtungen erfolgen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Institutionen bzw. Betroffenen z. B. in offener Bauweise oder mittels im Detail festzulegender Bohrverfahren.

12.7 Auswirkungen durch Eisschlag

Eisschlag bzw. Eiswurf oder Eisfall von Windenergieanlagen kann bei entsprechenden klimatischen Verhältnissen nie ausgeschlossen werden. Das dadurch bedingte Risiko von Personen- oder Sachschäden sowie die zeitliche und räumliche Verteilung des Risikos hängen von verschiedenen Faktoren ab, u.a. von klimatischen und meteorologischen Verhältnissen, von den Windenergieanlagen und deren ggf. installierten spezifischen Sicherheitseinrichtungen sowie von der zu den relevanten Zeiten vorherrschenden Frequentierung jener Flächen, welche sich in den Eisfalldistanzen um die Windenergieanlagen befinden.

Aufgrund der weitgehend landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet sowie der Abstände, welche die Windenergieanlagen auf dieser Planungsfläche zu stärker frequentierten Straßen und Wegen bzw. zu anderen relevanten Infrastruktureinrichtungen einhalten können, kann das Risiko als gering eingeschätzt werden.

Im Windenergie-Handbuch¹⁷, welches eine Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis im Umgang mit Windenergieanlagen darstellt, wird dargelegt, dass die Rechtsprechung generell die Gefährdung durch Eiswurf sieht und ihre Berücksichtigung wegen des hohen Wertes von Gesundheit und Leben auch bei geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts fordert. Die Rechtsprechung hält die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend, um die Gefahren abzuwehren.

12.8 Auswirkungen auf private Belange

Als berücksichtigungspflichtiger privater Belang wird auch die Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB) genannt. Dazu gehört auch die Bereitstellung eines Flächenangebots, welches den wirtschaftlichen Bedürfnissen genügt. Dies umfasst sowohl die Größe und Erweiterung eines Betriebs für dessen Konkurrenzfähigkeit, als es auch den Schutz des Eigentums und seiner Nutzung.

Der wirtschaftliche Betrieb einer Windenergieanlage bestimmt sich nach zahlreichen Faktoren wie Anlagentyp, Investitionssumme, Finanzierungsmodalitäten, Jahreswetterlagen und ist nicht zuletzt von der Höhe des Vergütungsanspruchs abhängig. Hinzu kommt, dass die Frage nach dem wirtschaftlichen Betrieb immer auch eine Abschätzung für die Zukunft ist, welche sich allenfalls prognostisch vornehmen lässt. Die Rechtsprechung beschränkt sich aus diesem Grund prinzipiell auf die Fragestellung, ob ein wirtschaftlicher Betrieb auf einer bestimmten Fläche von vornherein ausgeschlossen ist.

Mit baulichen Beschränkungen von Windenergieanlagen ist immer auch eine Beeinträchtigung privater Belange verbunden. Ergibt sich nach prognostischer Abschätzung, dass planerisch zur Windenergienutzung ausgewiesene Flächen mangels nennenswerter Rentabilitätserwartung nicht genutzt werden können, so würde der private Belang des jeweiligen Grundstückseigners verletzt.

¹⁷ Agatz, M. 2019: Windenergie-Handbuch

Das EEG 2017 hat das bislang geltende Förderungssystem für Windenergieanlagen grundlegend modifiziert und wettbewerbliche Komponenten weiter in den Vordergrund gestellt. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Windenergieanlage ist heute ein zentrales Kriterium für die Planung. Das Referenzertragsmodell soll in diesem Kontext Wettbewerbsnachteile durch unterschiedliche Standortqualitäten ausgleichen. In diesem Zusammenhang ist die Anlagengröße ein wichtiges Kriterium.¹⁸

Laut Windpotenzialstudie Sachsen¹⁹ besitzt der Standort ein hohes Windpotenzial in 160 bis 200 m Höhe über Gelände (Energieleistungsdichte 400 W/m² bis 475 W/m²). Die festgesetzten Anlagenhöhen von 180 bis 220 bzw. 195 bis 235 und 200 bis 240 m ermöglichen daher einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen.

¹⁸ Roscher: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, 2021.

¹⁹ Windpotenzialstudie Sachsen, 2017.

13 Quellenverzeichnis

Autobahn GmbH: Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 19.05.2022.

EWS Consulting GmbH: Windpark Baeyerhöhe – Faunistischer Gesamtbericht inklusive Artenschutzfachbeitrag, 13.02.2023.

EWS Consulting GmbH: schriftliche Aussage in Ergänzung der artenschutzrechtlichen Beurteilung, 19.12.2022.

EWS Consulting GmbH: Windpark Baeyerhöhe - Alternativenprüfung, 07.10.2022.

LRA Meißen: Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 05.05.2021.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge: Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 06.05.2021.

Roscher, Marianna: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, 01.2021.

Sächsisches Oberbergamt: Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“, 16.04.2021.

Windpotenzialstudie Sachsen, 24.10.2017.